

## Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens in Bund und Ländern: Ergebnisse eines studentischen Forschungsprojektes an der Humboldt-Universität zu Berlin

Feichtenbeiner, Rolf; Neumerkel, Johann; Banscherus, Ulf

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

### Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Feichtenbeiner, R., Neumerkel, J., & Banscherus, U. (2015). *Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens in Bund und Ländern: Ergebnisse eines studentischen Forschungsprojektes an der Humboldt-Universität zu Berlin*. (Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs "Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen", 3). <https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-49290-8>

### Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer Deposit-Lizenz (Keine Weiterverbreitung - keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Gewährt wird ein nicht exklusives, nicht übertragbares, persönliches und beschränktes Recht auf Nutzung dieses Dokuments. Dieses Dokument ist ausschließlich für den persönlichen, nicht-kommerziellen Gebrauch bestimmt. Auf sämtlichen Kopien dieses Dokuments müssen alle Urheberrechtshinweise und sonstigen Hinweise auf gesetzlichen Schutz beibehalten werden. Sie dürfen dieses Dokument nicht in irgendeiner Weise abändern, noch dürfen Sie dieses Dokument für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, aufführen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Mit der Verwendung dieses Dokuments erkennen Sie die Nutzungsbedingungen an.

### Terms of use:

This document is made available under Deposit Licence (No Redistribution - no modifications). We grant a non-exclusive, non-transferable, individual and limited right to using this document. This document is solely intended for your personal, non-commercial use. All of the copies of this documents must retain all copyright information and other information regarding legal protection. You are not allowed to alter this document in any way, to copy it for public or commercial purposes, to exhibit the document in public, to perform, distribute or otherwise use the document in public.

By using this particular document, you accept the above-stated conditions of use.

WISSENSCHAFTLICHE  
BEGLEITUNG



Rolf Feichtenbeiner, Johann Neumerkel und Ulf Banscherus  
unter Mitarbeit von Theresa Farack, Diana Fix, Jerusha Klein und Marisa Manthei

# Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens in Bund und Ländern

Ergebnisse eines studentischen Forschungsprojektes  
an der Humboldt-Universität zu Berlin

Thematischer Bericht der wissenschaftlichen Begleitung  
des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“

Juni 2015

**Hinweis:**

Diese Publikation wurde im Rahmen der vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) beauftragten wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“ erstellt. Das BMBF hat die Ergebnisse nicht beeinflusst. Die in dieser Publikation dargelegten Ergebnisse und Interpretationen liegen in der alleinigen Verantwortung der Autorinnen und Autoren.

**IMPRESSUM**

**Autorinnen und Autoren:** Rolf Feichtenbeiner, Johann Neumerkel und Ulf Banscherus unter Mitarbeit von Theresa Farack, Diana Fix, Jerusha Klein und Marisa Manthei

**Herausgegeben durch:** die wissenschaftliche Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“, vertreten durch die Projektleitungen: Prof. Dr. Anke Hanft, Carl von Ossietzky Universität Oldenburg/ Prof. Dr. André Wolter, Humboldt-Universität zu Berlin/ Prof. Dr. Ada Pellert, Deutsche Universität für Weiterbildung/ Dr. Eva Cendon, Deutsche Universität für Weiterbildung

**Copyright:** Vervielfachung oder Nachdruck auch auszugsweise zur Veröffentlichung durch Dritte nur mit ausdrücklicher Zustimmung der HerausgeberInnen

**Datum:** Juni 2015

**ISBN:** 978-3-946983-10-1

## INHALT

<b>0.</b>	<b>Vorwort .....</b>	<b>4</b>
<b>1.</b>	<b>Einleitung .....</b>	<b>5</b>
<b>2.</b>	<b>Methodisches Vorgehen.....</b>	<b>6</b>
2.1.	Auswahl des Forschungsmaterials .....	6
2.2.	Qualitative Inhaltsanalyse: Kategorienbildung und Durchführung der Analyse .....	8
<b>3.</b>	<b>Strategien auf länderübergreifender Ebene: Bund, Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, Kultusministerkonferenz.....</b>	<b>10</b>
3.1	Initiativen des Bundes .....	10
3.2.	Bund-Länder-Wettbewerb <i>Aufstieg durch Bildung: Offene Hochschulen</i> .....	12
3.3.	Beschlüsse der Kultusministerkonferenz .....	12
<b>4.</b>	<b>Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens in den Ländern .....</b>	<b>14</b>
4.1.	Länderprofil Baden-Württemberg .....	15
4.2.	Länderprofil Bayern.....	18
4.3.	Länderprofil Berlin.....	21
4.4.	Länderprofil Brandenburg .....	23
4.5.	Länderprofil Bremen .....	25
4.6.	Länderprofil Hamburg .....	28
4.7.	Länderprofil Hessen .....	30
4.8.	Länderprofil Mecklenburg-Vorpommern.....	32
4.9.	Länderprofil Niedersachsen .....	35
4.10.	Länderprofil Nordrhein-Westfalen.....	38
4.11.	Länderprofil Rheinland-Pfalz .....	40
4.12.	Länderprofil Saarland .....	42
4.13.	Länderprofil Sachsen .....	44
4.14.	Länderprofil Sachsen-Anhalt .....	46
4.15.	Länderprofil Schleswig-Holstein .....	48
4.16.	Länderprofil Thüringen.....	50
<b>5.</b>	<b>Bildung von Länderclustern zu Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen.....</b>	<b>53</b>
5.1.	Cluster 1: Unterstützung der Aktivitäten der Hochschulen .....	53
5.2.	Cluster 2: Ausweitung des Hochschulzugangs .....	54
5.3.	Cluster 3: Flexibilisierung des Studienangebots.....	55
<b>6.</b>	<b>Schlussbetrachtung .....</b>	<b>57</b>
	<b>Anhang: Dokumentation des Kategorienschemas .....</b>	<b>59</b>
	<b>Autorinnen und Autoren.....</b>	<b>61</b>

## 0. Vorwort

Der vorliegende Bericht stellt das Ergebnis der Arbeit eines studentischen Forschungsprojektes („Q-Team“) dar, das im Wintersemester 2013/2014 im Masterstudiengang Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin durchgeführt wurde. Dabei handelte es sich um eine Maßnahme im Rahmen des durch den *Qualitätspakt Lehre* geförderten *Q-Programms* der Humboldt-Universität.

Im Q-Programm werden unterschiedliche Lehr- und Lernformate entwickelt und erprobt, die den Studierenden einen frühen Zugang zu Forschungstätigkeiten eröffnen sollen. Die Studierenden sollen lernen, wissenschaftliche Fragen zu formulieren, ein entsprechendes Forschungsdesign zu entwickeln und dieses methodisch fundiert anzuwenden. Im Idealfall durchlaufen sie in einem Q-Team alle Phasen eines Forschungsprozesses bis hin zur Veröffentlichung und Reflexion ihrer Ergebnisse. Die studentischen Forschungsteams werden bei ihrer Arbeit von einer Nachwuchswissenschaftlerin oder einem Nachwuchswissenschaftler begleitet und sollen nach Möglichkeit an ein Forschungsprojekt angebunden sein, welches an der Humboldt-Universität bearbeitet wird.

Das Q-Team zum Thema *Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen in den (Bundes-)Ländern*, an dessen Arbeit insgesamt sechs Studierende beteiligt gewesen sind, war thematisch an die Wissenschaftliche Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* angebunden und wurde durch Ulf Banscheraus, wissenschaftlicher Mitarbeiter im Teilprojekt *Heterogene Zielgruppen*, begleitet. Anlage und Durchführung der Untersuchung lagen vollständig in der Verantwortung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Q-Teams. Im Rahmen der Untersuchung wurden umfangreiche Dokumentenbestände von Landesparlamenten und Landesregierungen inhaltsanalytisch ausgewertet. Ergänzende Analysen wurden auf länderübergreifender Ebene durchgeführt. Alle Beteiligten haben die Analysen äußerst sorgfältig durchgeführt, die Auswertungen wurden mehrfach überprüft. Sollte bei der Berichtserstellung dennoch etwas übersehen worden sein, liegt dies in der Verantwortung der Autoren dieses Berichts. Es sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Untersuchungszeitraum den Zeitraum 2008 bis 2013 umfasst. Nachfolgende Entwicklungen konnten im Regelfall nicht mehr berücksichtigt werden.

Einige Mitglieder des studentischen Forschungsteams haben die Untersuchung der Aktivitäten zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen von Bund und Ländern freiwillig über die Laufzeit des Q-Teams hinaus fortgesetzt. Auf diese Weise ist im Laufe von zwei weiteren Semestern ein umfassender Bericht über die Maßnahmen und Initiativen entstanden, die in den Ländern angestoßen wurden, um die Entwicklung von Angeboten des lebenslangen Lernens an Hochschulen zu unterstützen.

Berlin, im Juni 2015

Prof. Dr. Andrä Wolter

## 1. Einleitung

Am 22. Oktober 2008 wurde auf dem als *Dresdner Bildungsgipfel* bekannten Treffen der Regierungschefs des Bundes und der Länder die Qualifizierungsinitiative *Aufstieg durch Bildung* vereinbart. Diese hat eine ganzheitliche Förderung des deutschen Bildungssystems zum Ziel, um Deutschland bei der Bewältigung gesellschaftlicher Herausforderungen wie der Globalisierung, des demografischen Wandels und des prognostizierten Fachkräftemangels zu unterstützen. In dieser Vereinbarung heißt es „Jede und Jeder soll die Chance zum Aufstieg durch Bildung haben“,<sup>1</sup> wobei hier die Durchlässigkeit von der beruflichen Bildung in die akademische Bildung als ein zentraler Bestandteil verstanden wird und durch ein „Aufstiegspaket“ gefördert werden soll. Zu diesem Aufstiegspaket zählt auch der gemeinsam vom Bund und den Ländern getragene Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen*.<sup>2</sup> Mit diesem Wettbewerb fördert das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) bundesweit Projekte von Hochschulen und Hochschulverbänden, in denen Studienprogramme für Berufstätige und andere Zielgruppen des lebenslangen Lernens entwickelt werden. Die wissenschaftliche Begleitung des Programms liegt bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg, der Humboldt Universität zu Berlin und der Deutschen Universität für Weiterbildung in Berlin und hat die Beratung und Begleitung der geförderten Projekte sowie einen nachhaltigen Informationsaustausch und Wissenstransfer zwischen und mit den Projekten als zentrale Zielsetzungen und Aufgaben.

Eingebunden in den thematischen Kontext der wissenschaftlichen Begleitung wurde an der Humboldt Universität zu Berlin zum Wintersemester 2013/2014 ein studentisches Forschungsprojekt („Q-Team“) organisiert, welches die *Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen in den (Bundes-)Ländern* untersuchen sollte. Im Vordergrund stand die Frage, welche Maßnahmen die Länder im Zeitraum von fünf Jahren nach der Dresdner Vereinbarung (2008–2013) ausgehend von den Zielsetzungen der Qualifizierungsinitiative *Aufstieg durch Bildung* im Bereich des lebenslangen Lernens an Hochschulen ergriffen haben und ob darin politische Strategien erkannt werden können. Der Verlauf und die Ergebnisse des Forschungsprozesses sind in diesem Bericht dokumentiert. Q-Teams sind studentische Forschungsteams, die an der Humboldt-Universität im Rahmen des Qualitätspaktes Lehre durchgeführt und von Nachwuchswissenschaftlerinnen bzw. Nachwuchswissenschaftlern angeleitet werden. Das Q-Team im Wintersemester 2013/2014 bestand aus Theresa Farack, Rolf Feichtenbeiner, Jerusha Klein und Johann Neumerkel. Darüber hinaus waren Diana Fix und Marisa Manthei an der Sammlung der für die Erstellung dieses Berichts notwendigen Informationen beteiligt. Die Arbeit im Q-Team wurde von Rolf Feichtenbeiner und Johann Neumerkel im Sommersemester 2014 und im Wintersemester 2014/2015 fortgesetzt. In dieser Zeit erfolgten eine vertiefende Auswertung und die Zusammenfassung der erarbeiteten Informationen in Form dieses Berichts. Die Arbeit des Q-Teams wurde über die gesamte Laufzeit von Ulf Banscheraus begleitet und unterstützt.

---

<sup>1</sup> Bundesregierung und Regierungschefs der Länder (2008): *Aufstieg durch Bildung: Die Qualifizierungsinitiative für Deutschland*, Dresden, S. 11.

<sup>2</sup> In der Vereinbarung der Regierungschefs von Bund und Ländern zur Qualifizierungsinitiative vom 22. Oktober 2008 wurde der Wettbewerb mit dem Arbeitstitel „Lebenslange wissenschaftliche Qualifizierung“ bezeichnet.

Zur Darstellung des Forschungsprozesses und der Ergebnisse wird zunächst auf das methodische Vorgehen eingegangen. Im Anschluss werden für das Forschungsvorhaben relevante Maßnahmen des Bundes, der Gemeinsamen Wissenschaftskonferenz von Bund und Ländern (GWK) sowie der Kultusministerkonferenz (KMK) dargestellt, die in unterschiedlichem Maße für die Maßnahmen der Bundesländer von Relevanz waren. Im Anschluss werden die im Forschungsverlauf herausgearbeiteten Profile der 16 Bundesländer vorgestellt. Abschließend werden durch Clusterbildung übergreifende Strategieelemente vorgestellt und diskutiert.

## 2. Methodisches Vorgehen

Im Folgenden soll der Forschungsprozess nachgezeichnet werden. Dazu werden die Auswahl des Forschungsmaterials, die deduktive und induktive Kategorienbildung im Rahmen der qualitativen Inhaltsanalyse sowie die Durchführung der Analyse beschrieben.

### 2.1. Auswahl des Forschungsmaterials

Aufgrund der verfassungsmäßig garantierten Kulturhoheit der Länder<sup>3</sup> obliegt diesen die primäre Gesetzgebungszuständigkeit im Bereich der Kultur und damit auch im Bereich des Hochschulwesens. Die Länder können auf dieser Grundlage durch Gesetzgebungsverfahren, aber auch durch (Ziel-)Vereinbarungen mit den Hochschulen oder durch Förderprogramme Einfluss auf die Hochschulbildung nehmen. Aus diesem Grund wurden insbesondere *parlamentarische Dokumente* aus den Länderparlamenten als Forschungsmaterial ausgewählt. Parlamentarische Dokumente umfassen dabei einerseits die bei einem Gesetzesvorgang entstehenden Schriftstücke. Dazu zählen neben dem Gesetzesentwurf der Landesregierung auch die Protokolle der diesen betreffenden Plenardebatten, die Berichte des jeweils zuständigen Ausschusses sowie dessen schriftlich fixierte Empfehlungen, die gegebenenfalls von der Opposition eingereichten Änderungsanträge, aber auch die Gesetzes- und Verordnungsblätter, welche der Veröffentlichung der verabschiedeten Gesetze dienen. Andererseits wurden weitere parlamentarische Dokumente als Forschungsmaterial identifiziert, die nicht während eines Gesetzesvorgangs entstehen. Dazu zählen Kleine und Große Anfragen zu spezifischen Thematiken sowie sonstige Beschlüsse der Länderparlamente. Die verabschiedeten Gesetze wurden vor allem auf die Reichweite ihrer Inhalte hin untersucht. Als Referenzpunkte zur Einschätzung dessen dienen unter anderem die in einem späteren Kapitel vorgestellten KMK-Beschlüsse; hierbei stehen die Fragen im Vordergrund, inwieweit die Gesetze der Länder den KMK-Empfehlungen entsprechen und ob beispielsweise weitergehende Regelungen zur Öffnung für neue Zielgruppen verabschiedet wurden.

Über die Gesetzgebungsverfahren hinaus können die Landesregierungen mit den Hochschulen ihres Landes *Zielvereinbarungen* oder andere (quasi-) vertragliche Vereinbarungen abschließen

---

<sup>3</sup> Die Kulturhoheit der Länder wurde auch in der *Bernkasteler Erklärung* im Jahr 1949 ausdrücklich betont.

und damit Einfluss auf die Hochschullandschaft nehmen. Somit stellen die Zielvereinbarungen als Dokumententyp eine zweite wichtige Erkenntnisquelle für die vorliegende Studie dar. Die vereinbarten Ziele beziehen sich dabei auf je nach Bundesland unterschiedliche Planungszeiträume und -intervalle. Es wird angenommen, dass die Vereinbarung zum lebenslangen Lernen zwischen den Bundesländern in Hinblick auf den Umfang, die Konkretisierung und die Verbindlichkeit variieren. Konkretisierte Ziele können beispielsweise an Mittelzuweisungen gebunden oder Zielwerte sein, die beim Anteil beruflich Qualifizierter bis zu einem gesetzten Zeitpunkt zu erreichen sind.

Neben den Gesetzgebungsverfahren und den Zielvereinbarungen können die Bundesländer *landesspezifische Förderprogramme* auflegen, mit denen zumeist der Versuch unternommen wird, über Fördergelder Pilotprojekte zu initiieren. Die Informationen und die Dokumente, in denen diese zu finden sind, variieren dabei stärker als bei den zwei zuvor genannten Einflussmöglichkeiten. Neben Programmausschreibungen lassen sich Informationen auch auf eigens für diese Projekte eingerichteten Homepages und in Pressemitteilungen der entsprechenden Landesministerien finden.

Tabelle 1 stellt eine Zusammenfassung aller ausgewählten Forschungsmaterialien dar. Es sei ausdrücklich betont, dass aufgrund dieser Auswahl trotz einer großen Intensität der Recherche unter Umständen nicht alle Aktivitäten der Länder ermittelt und somit in die Analyse einbezogen werden konnten.

**Tabelle 1: Übersicht über ausgewählte Forschungsmaterialien**

Parlamentarische Dokumente	Zielvereinbarungen zwischen Landesregierungen und Hochschulen	Landesspezifische Förderprogramme
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gesetzesentwürfe</li> <li>• Gesetzesbeschlüsse</li> <li>• Gesetzes- und Verordnungsblätter</li> <li>• Plenarprotokolle</li> <li>• Berichte und Empfehlungen der zuständigen Ausschüsse</li> <li>• Änderungsanträge</li>   <li>• Kleine und große Anfragen</li> <li>• Sonstige Beschlüsse der Parlamente</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Texte der Zielvereinbarungen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Pressemitteilungen</li> <li>• Programmausschreibungen</li> <li>• Programmspezifische Homepages</li> </ul>

Der Untersuchungszeitraum als Selektionskriterium für die Auswahl des Forschungsmaterials begann mit dem *Dresdner Bildungsgipfel* im Oktober 2008, war auf fünf Jahre angelegt und endete demnach im Oktober 2013. Zur Bestimmung der Strategien der Bundesländer wurde in erster Linie auf Datenmaterial aus diesem Zeitraum zurückgegriffen. Die Grenzen des Untersuchungszeitraums wurden dabei weich definiert. Damit ist gemeint, dass auch dokumentierte Maßnahmen in die Untersuchung aufgenommen wurden, die vor Oktober 2008 initiiert wurden,



aber nach dem *Dresdner Bildungsgipfel* umgesetzt wurden oder im Untersuchungszeitraum eingeleitet, aber erst nach Oktober 2013 durchgeführt wurden. Abschließend sei erwähnt, dass die Projekte, die im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* gefördert werden, nicht in die Darstellung der Aktivitäten der Länder aufgenommen werden, da das Forschungsteam diese Aktivität als gemeinsame Strategie von Bund und Ländern unter dem Dach der GWK versteht.

## 2.2. Qualitative Inhaltsanalyse: Kategorienbildung und Durchführung der Analyse

Zur Analyse des Forschungsmaterials nutzte das Forschungsteam die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2010). Es erfolgte eine deduktiv-induktive Kategorienbildung. Auf Grundlage dieser Kategorien wurde die weitere Auswertung durchgeführt. Im Folgenden sollen die einzelnen Schritte näher erläutert werden.

In einem ersten Schritt formulierte das Forscherteam deduktiv aus der Literatur und dem Vorwissen heraus erste vorläufige Kategorien. Die genauere Definition dieser vorläufigen Kategorien erfolgte danach induktiv aus dem Material heraus. Nach einem ersten Materialdurchgang, der Datenmaterial aus acht Bundesländern umfasste, wurden Textstellen identifiziert, die zur Definition der Kategorien relevant erschienen. Im Anschluss verdichtete das Forschungsteam die Aussagen dieser Textstellen zu Kategorien und legte entsprechende Kodierregeln fest. In diesem Schritt wurden vorläufige Kategorien fallen gelassen, die sich nicht im Material manifestiert hatten. Das Ergebnis war ein Kategorienschema, welches im Verlauf des Forschungsprozesses induktiv um weitere Kategorien ergänzt wurde. Tabelle 2 zeigt Auszüge dieses Kategorienschemas am Beispiel der Kategorien *Anrechnung* und *Berufsbegleitende Studiengänge*. Das vollständige Kategorienschema ist im Anhang dokumentiert.

**Tabelle 2: Auszug aus dem Kategorienschema: die Kategorien *Anrechnung* und *berufsbegleitende Studiengänge***

Kategorie	Kodierregel
<b>Anrechnung</b>	Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, welche außerhalb der Hochschule erworben wurden, können bis zu 50 Prozent der für den Studiengang vorgesehenen Leistungen ersetzen.
<b>Berufsbegleitende Studiengänge</b>	Durch geeignete studienorganisatorische Maßnahmen ist parallel zum Studium eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollzeitätigkeit möglich.

Mit diesem Kategoriensystem wurde das für die verschiedenen Bundesländer gesammelte Material auf Maßnahmen und Strategien zum lebenslangen Lernen an Hochschulen hin untersucht. Das Ergebnis der Analyse wurde in 16 Länderberichten festgehalten, die jeweils eine kurze Zusammenfassung der Maßnahmen, eine detaillierte Darstellung der identifizierten Maßnahmen nach den ermittelten Kategorien sowie eine Einschätzung zu Reformintensität und Reichweite

der Maßnahmen enthielten. Nach dieser ersten Ergebnissicherung wurden die inhaltlich zusammenhängenden Kategorien zu Dimensionen verdichtet. Tabelle 3 zeigt die *Dimensionen* und die untergeordneten *Kategorien*.

**Tabelle 3: Dimensionen und zugeordnete Kategorien**

<p><b>Durchlässigkeit</b></p> <p>Hochschulzugang</p> <p>Zugang zum weiterbildenden Masterstudium</p> <p>Anrechnung</p> <p>Unterstützungsangebote</p> <p>Brückenkurse</p> <p>Öffentlichkeitsarbeit</p>	<p><b>Studienorganisation</b></p> <p>Berufsbegleitende Studiengänge</p> <p>Teilzeitstudium</p>
<p><b>Studienformate</b></p> <p>E-Learning</p> <p>Blended Learning</p> <p>Fernstudium</p>	<p><b>Wissenschaftliche Weiterbildung</b></p> <p>Studiengänge</p> <p>Studien (z.B. Zertifikats- oder Kursangebote)</p>

Die Dimension *Durchlässigkeit* bezieht sich auf die Offenheit des Zugangs für neue Zielgruppen zu Angeboten der Hochschulbildung. Sowohl die rechtlichen Aspekte des Hochschulzugangs zu grundständigen<sup>4</sup> oder weiterbildenden Studienangeboten und zur Anrechnung von Kompetenzen als auch die unterstützenden Angebote der Hochschulen vor und während des Studiums sowie Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit wurden zu dieser Dimension zusammengefasst. Die Dimension *Studienorganisation* umfasst die studienorganisatorischen Maßnahmen, durch die eine Flexibilisierung des Studiums für neue Zielgruppen erreicht werden soll. Dazu zählen berufsbegleitende Studiengänge und das Teilzeitstudium. Die Dimension *Studienformate* bezieht sich auf bestimmte Lehr- und Lernformen, die als besonders geeignet für neue Zielgruppen gelten. Sie umfasst E-Learning und Blended Learning sowie das Fernstudium. Die Aktivitäten im Bereich der *wissenschaftlichen Weiterbildung* stellt mit eigenen abschluss- und nicht-abschlussbezogenen Angeboten in Form von Studiengängen sowie Kurs-, Modul- und Zertifikatsstudien eine eigene Dimension dar.

Daran anschließend wurden die Länderberichte zu Länderprofilen verdichtet, die in einem späteren Kapitel ausführlich dargestellt werden. Im Vordergrund der Verdichtung zu Länderprofilen stand das Herausarbeiten einer Strategie anhand der hier dargestellten Dimensionen (vgl. Abschnitt 4). Die Dimensionen dienten dabei als Unterstützung, um Schwerpunkte der Länder herauszuarbeiten. Gleichzeitig ermöglichten die Dimensionen in einem späteren Schritt einen Vergleich der Länder hinsichtlich ihrer Schwerpunktsetzungen und Strategien.

<sup>4</sup> Bei der Analyse der Zugangsregelungen zum grundständigen Studium wird in dieser Untersuchung der Begriff der „beruflich qualifizierten“ Studieninteressierten bzw. Studierenden in Anlehnung an die Diktion der KMK in ihrem Beschluss zum „Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Studienberechtigung“ vom 06. März 2009 verwendet. Absolventinnen und Absolventen einer allgemeinbildenden oder beruflichen Schule, die mit ihrem Abschluss eine Studienberechtigung erworben haben und nach einer Berufsausbildung ein Studium aufnehmen, werden in diesem Bericht nicht als „beruflich qualifiziert“ bezeichnet.

Auf dieser Basis wurden abschließend Ländercluster gebildet, die unterschiedliche Ansätze der Länder zur Förderung des lebenslangen Lernens im Hochschulbereich verdeutlichen. Hierbei wurden in erster Linie konkret umgesetzte Maßnahmen in Form von Gesetzen, verbindlichen Zielvereinbarungen und vom Land geförderten Programmen betrachtet. Erkennbare inhaltliche Zusammenhänge der Maßnahmen oder deren Begründung durch politische Akteure wurden als Anhaltspunkte für latent vorliegende oder sich manifest äußernde Strategien betrachtet. Weitere Kriterien bei der Clusterung waren die Reformintensität, die Reichweite der Maßnahmen – zum Beispiel bei über die KMK-Beschlüsse hinausgehenden Aktivitäten – sowie die Höhe der investierten Fördergelder.

### **3. Strategien auf länderübergreifender Ebene: Bund, Gemeinsame Wissenschaftskonferenz, Kultusministerkonferenz**

In diesem Kapitel werden die Initiativen bzw. Maßnahmen des Bundes, der GWK und der KMK dargestellt. Zunächst werden die Initiativen des Bundes betrachtet, welche insbesondere aus der Qualifizierungsinitiative *Aufstieg durch Bildung*, dem *Aufstiegsstipendium*, dem *Weiterbildungsstipendium* und dem *ANKOM-Programm* zur Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge bestehen. Anschließend werden die Aktivitäten der GWK und der KMK näher betrachtet.

#### **3.1 Initiativen des Bundes**

Die Qualifizierungsinitiative für Deutschland *Aufstieg durch Bildung*, die den maßgeblichen Referenzrahmen für die Aktivitäten des Bundes bildet, basiert auf einer von den Regierungschefs von Bund und Ländern auf dem *Dresdner Bildungsgipfel* am 22. Oktober 2008 unterzeichneten Vereinbarung. Die Initiative verfolgt das Ziel, Bildung über den gesamten Lebensweg von der frühkindlichen Lebensphase bis zur Weiterbildung zu fördern. Bereits im Januar 2008 hatte die Bundesregierung ein Konzept zum *Aufstieg durch Bildung* veröffentlicht, welches Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Bundes thematisierte.

##### **3.1.1. Aufstiegsstipendium**

Das Programm *Aufstiegsstipendium* startete zum Wintersemester 2008/2009. Hierdurch erhalten besonders leistungsstarke Absolventinnen und Absolventen einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung finanzielle Unterstützung bei der Aufnahme eines Studiums an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule.<sup>5</sup> Das Studium kann sowohl in Vollzeit, als auch berufsbegleitend absolviert werden. Zielgruppe sind vor allem Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung. Dieses Förderinstrument ist also als eine Maßnahme der Begabten-

---

<sup>5</sup> BMBF, Schavan gibt Startschuss für Aufstiegsstipendien, Pressemitteilung vom 18.07.2008.

förderung zu verstehen, welches besonders leistungsstarke und aufstiegswillige Personen unterstützen soll, die im Rahmen eines dreistufigen Auswahlverfahrens ausgewählt werden. Mit diesem Programm hat sich die Bundesregierung das Ziel gesetzt, vermehrt beruflich qualifizierte Personen dazu zu bewegen, ein Studium an einer Hochschule aufzunehmen. Hinsichtlich des Studiengangs gibt es beim Aufstiegsstipendium keine Einschränkungen, es ist einkommensunabhängig und auch eine spezielle Altersgrenze wird nicht definiert.

### **3.1.2. Weiterbildungsstipendium**

Das Förderinstrument *Weiterbildungsstipendium* existiert bereits seit 1991. Im Jahr 2012 wurde der maximale Förderbetrag von 5.100 Euro auf 6.000 Euro für insgesamt drei Jahre erhöht. Es fällt ein Eigenanteil von 10 Prozent pro Maßnahme an.<sup>6</sup> Durch dieses Programm können neben Aufstiegsfortbildungen, Sprachkursen und technischen Anpassungsqualifizierungen ausdrücklich auch berufsbegleitende Studiengänge gefördert werden. Die Förderung wird leistungsba-siert vergeben. Außerdem sind von den Bewerberinnen und Bewerbern einige Kriterien zu erfüllen, um eine mögliche Unterstützung zu erhalten. Die Kandidatin oder der Kandidat darf nicht älter als 25 Jahre sein, wobei sich das Alter in begründeten Fällen auf maximal 28 Jahre erhöhen kann. Des Weiteren müssen die Bewerberinnen und Bewerber eine wöchentliche Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden nachweisen oder bei der Arbeitsagentur als arbeitssuchend gemeldet sein.

### **3.1.3. ANKOM – Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge**

Die Initiative *Anrechnung beruflicher Kompetenzen auf Hochschulstudiengänge (ANKOM)* wurde bereits im Jahr 2005 gestartet. Sie wurde aus Mitteln des BMBF finanziert und hatte die Verbesserung des Übergangs beruflich qualifizierter Studienbewerberinnen und -bewerber in ein Hochschulstudium zum Ziel. Von 2005 bis 2008 wurden insgesamt elf Projekte gefördert, welche sich primär mit der Entwicklung geeigneter Verfahren zur Anrechnung von beruflich erworbenen Qualifikationen auf Bachelor- und Masterstudiengänge beschäftigten. Die wissenschaftliche Begleitung wurde bis 2011 gefördert, um den Ergebnistransfer durch Publikationen und Veranstaltungen zu fördern. Aufbauend auf den gewonnen Erkenntnissen wurde im Jahr 2011 eine weitere Förderrunde gestartet, durch die bis 2014 unter anderem Maßnahmen zur zeitlichen und räumlichen Flexibilisierung des Studienangebotes sowie zur Entwicklung von Kompetenzfeststellungsverfahren und zur Implementierung von Brückenkursen gefördert wurden. Diese Initiativen wurden in der Regel mit Konzepten zur Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen verknüpft. Ziel dieser Förderrunde war es ebenfalls, den Übergang zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung zu erleichtern.

---

<sup>6</sup> BMBF, 100.000stes Weiterbildungsstipendium vergeben, Pressemitteilung vom 23.05.2012.

### **3.2. Bund-Länder-Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen***

Die GWK ist für alle Fragen der Wissenschafts- und Forschungsförderung, die Bund und Länder gemeinsam berühren, zuständig und somit auch für den Bund-Länder-Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen*. Sie setzt sich zusammen aus Vertreterinnen und Vertretern der Regierungen von Bund und Ländern. Der Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* ist Teil der Qualifizierungsinitiative *Aufstieg durch Bildung* und soll die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung stärken sowie die hochschulische Weiterbildung fördern. Damit einhergehend soll eine dauerhafte Abdeckung des Fachkräftebedarfs gewährleistet werden.

Grundlage des Wettbewerbs ist eine Bund-Länder-Vereinbarung vom 28. Mai 2010. Dieser liegt die Regelung des Artikels 91b Absatz 1 des Grundgesetzes in der damaligen Fassung zu Grunde, welche die Kooperation zwischen Bund und Ländern in Angelegenheiten von Forschung, Wissenschaft und Lehre bestimmte. Dieser Artikel wurde mit Wirkung vom 01. Januar 2015 neu gefasst. Die neue Regelung ermöglicht Bund und Ländern eine dauerhaft angelegte Kooperation im Wissenschaftsbereich. Zuvor konnte der Bund mit Zustimmung der Länder die Hochschulen nur thematisch und zeitlich begrenzt in Fällen überregionaler Bedeutung finanziell unterstützen. Die zuletzt beschriebene Regelung liegt auch der Bund-Länder-Vereinbarung vom Mai 2010 zu Grunde.

Durch den Wettbewerb werden den Hochschulen durch das BMBF finanzielle Mittel für die Anschubfinanzierung von innovativen, nachfrageorientierten, sowie nachhaltig angelegten Konzepten zur Verfügung gestellt. Gefördert wird vor allem die Entwicklung von dualen Studiengängen, berufsbegleitenden Studiengängen, Studienmodulen und Zertifikatskursen im Rahmen des lebenslangen wissenschaftlichen Lernens. In der ersten Wettbewerbsrunde, welche 2011 startete, werden insgesamt 26 Projekte, davon 16 Einzel- und 10 Verbundvorhaben – längstens bis 2017 – gefördert. Eine zweite Runde startete im Jahr 2014. In diesem Rahmen werden, ebenfalls über maximal 6 Jahre bis 2020, 37 Einzelprojekte und 10 Projektverbünde gefördert.

### **3.3. Beschlüsse der Kultusministerkonferenz**

Die KMK übernimmt eine koordinierende Funktion für die Bildungspolitik der Länder. Diese Aufgabe wird in erster Linie durch Beschlüsse beziehungsweise Empfehlungen wahrgenommen. In Bezug auf das Lebenslange Lernen an Hochschulen wurden seit 2002 mehrere Beschlüsse gefasst.

Bereits 2002 hat die KMK im Beschluss *Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten* die Möglichkeit geschaffen, dass bis zu 50 Prozent der geforderten Studienleistungen im Rahmen von Anrechnungsverfahren durch außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen ersetzt werden können. Am 18. September 2008 hat die KMK die Hochschulen in einem weiteren Beschluss dazu aufgefordert, von den bestehenden Anrechnungsmöglichkeiten verstärkt Gebrauch zu machen und Anrechnungsverfahren zu implementieren.

Am 06. März 2009 hat die KMK einen Beschluss zum *Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerber ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung* gefasst. Dieser sieht vor, dass Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung (z.B. Meisterinnen und Meister, Technikerinnen und Techniker) eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten. Diese Gruppe ist somit Abiturientinnen und Abiturienten *de jure* gleichgestellt. Darüber hinaus beinhaltet der Beschluss eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber, die nach der Berufsausbildung eine mehrjährige Berufspraxis nachweisen können. Die Studienberechtigung wird im Regelfall durch eine erfolgreiche Eignungsfeststellungsprüfung erworben, es sind aber auch andere Zugangswege möglich. Die konkrete Ausgestaltung der Hochschulzugangswege ohne schulische Studienberechtigung erfolgt durch die betreffenden Regelungen in den Hochschulgesetzen der Länder.

Ein weiterer für das lebenslange Lernen an Hochschulen relevanter Beschluss ist die im Jahr 2010 vereinbarte Neufassung der *Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen*. Diese räumt den Ländern die Möglichkeit ein, beim Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen die Anforderung eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses als Zugangsvoraussetzung durch eine erfolgreiche Eignungsprüfung zu ersetzen.

## 4. Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens in den Ländern

Auf Basis der inhaltsanalytischen Auswertung der relevanten Dokumente wurden umfangreiche Berichte zu den Strategien der Bundesländer zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen erstellt. Im Rahmen der Zusammenfassung der erarbeiteten Kategorien zu den Dimensionen *Durchlässigkeit*, *Studienorganisation*, *Studienformate* und *wissenschaftliche Weiterbildung* ist auch eine inhaltliche Verdichtung der Länderberichte zu Länderprofilen erfolgt. Diese werden in diesem Kapitel dokumentiert. Die Ergebnisse der Auswertungen zu den hochschulpolitischen Aktivitäten der Länder sind in einem weiteren Schritt zu Länderclustern zusammengefasst worden, um Gemeinsamkeiten und Unterschiede zwischen den Maßnahmen und Initiativen der 16 Bundesländer zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen aufzuzeigen. Die erstellten Cluster werden in einem anschließenden Kapitel vorgestellt.

Unter einer Strategie wird üblicherweise das planvolle Handeln von Akteuren zur Erreichung bestimmter Ziele verstanden. Dies ist grundsätzlich auch im vorliegenden Bericht der Fall. Die inhaltsanalytischen Auswertungen der relevanten hochschulpolitischen Dokumente haben allerdings gezeigt, dass die Ziele, die in den Ländern mit der Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen verbunden werden, in aller Regel auf einer vergleichsweise abstrakten Ebene verbleiben. Als Argumente für hochschulpolitische Aktivitäten von Landesregierungen und Landesparlamenten wurden beispielsweise in den Begründungen der Gesetzentwürfe, in den Parlamentsdebatten und Pressemitteilungen zumeist die Ziele der Förderung der Chancengleichheit und der Durchlässigkeit zwischen den Systemen der beruflichen und der hochschulischen Bildung, der Sicherung des Fachkräftebedarfs in Wirtschaft und Gesellschaft sowie teilweise auch der Gestaltung des demografischen Wandels genannt. Weitergehende Differenzierungen oder Konkretisierungen der Zielsetzungen erfolgten jedoch kaum. Demgegenüber sind die geplanten bzw. durchgeführten Initiativen und Maßnahmen häufig recht kleinteilig beschrieben. Die Bundesländer unterscheiden sich hinsichtlich ihrer Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen also weniger auf der Ebene der übergreifenden Ziele als vielmehr auf der Ebene konkreter Anstrengungen, beispielsweise in unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen oder bei der Bereitstellung von Fördermitteln.

Innerhalb der Länder wäre eine weitere Untersuchungsebene die der einzelnen Hochschulen, die einen landesrechtlich bzw. landespolitisch gesetzten Rahmen unterschiedlich umsetzen können. Bei der Erstellung der Länderprofile wurde ein weitergehendes Engagement einzelner Hochschulen im Bereich des lebenslangen Lernens im Rahmen ihrer strategischen Entwicklungsplanung jedoch nicht berücksichtigt, da dies die gegebenen Möglichkeiten weit überstiegen hätte. Gleiches gilt für Projekte, die aufgrund von Förderprogrammen des Bundes (z.B. ANKOM) bearbeitet wurden oder durch länderübergreifende Initiativen wie den Bund-Länder-Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* unterstützt bzw. teilweise auch erst angestoßen wurden. Dieses Vorgehen liegt vor allem in der Fragestellung der Untersuchung begründet, die gerade die eigenständigen Aktivitäten der Bundesländer ins Zentrum des Erkenntnisinteresses gestellt hat. Hinzu kommt die aus der Anlage der Untersuchung resultierende Auswahl der

analysierten Dokumente. Diese haben sich ganz überwiegend auf die Maßnahmen und Initiativen, die von den Landesregierungen und den Landesparlamenten angestoßen wurden, bezogen. In diesen Dokumenten sind keine Aussagen enthalten, die eine flächendeckende systematische Analyse mehrerer Handlungsebenen, hier also von Hochschul- und Landesebene sowie der länderübergreifenden Ebene, erlauben würden.

Die Länderprofile enthalten außerdem keine Aussagen zu den Folgen bzw. Wirkungen der geplanten Aktivitäten zur Förderung des lebenslangen Lernens in den Bundesländern. Eine solche Evaluation ist schon allein aufgrund der Vielzahl der Einzelmaßnahmen und der beteiligten Akteure im Rahmen eines studentischen Forschungsprojektes nicht ansatzweise zu leisten.

#### **4.1. Länderprofil Baden-Württemberg**

Im Untersuchungszeitraum wurde das Hochschulgesetz hinsichtlich der Regelungen zum Hochschulzugang und zur Anrechnung sowie zum Teilzeitstudium und zur wissenschaftlichen Weiterbildung novelliert. Darüber hinaus wurden die Förderprojekte „Studienmodelle individueller Geschwindigkeiten“ und „Initiativen zum Ausbau berufsbegleitender Masterstudiengänge“ initiiert, die im Einklang mit den vereinbarten Zielen der Hochschulen die klare Schwerpunktsetzung des Landes im Bereich der flexiblen Studienorganisation aufzeigen.

##### **4.1.1. Durchlässigkeit**

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im Jahr 2010 das „Gesetz zur Verbesserung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte und der Hochschulzulassung“ beschlossen. Seitdem wird Meisterinnen und Meistern sowie den Absolventinnen und Absolventen gleichgestellter beruflicher Fortbildungen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt, sofern sie an einem Beratungsgespräch an einer Hochschule teilgenommen haben. Beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit können durch das Bestehen einer Eignungsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben, wobei Berufsausbildung und Berufserfahrung dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechen müssen. Auch hier ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch vor der Immatrikulation obligatorisch.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist durch das „Gesetz zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung“ aus dem Jahr 2012 zur Pflicht für die Hochschulen geworden. Es müssen bis zu maximal 50 Prozent der durch berufliche Qualifikationen erworbenen Leistungen auf ein Hochschulstudium angerechnet werden, sofern Gleichwertigkeit besteht. Die Umsetzung des KMK-Beschlusses ist zwar erst verhältnismäßig spät erfolgt, sieht aber eine Anrechnungspflicht vor und versteht die Empfehlungen der KMK somit mit einem hohen Maß an Verbindlichkeit. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen bezieht sich auch auf die im gleichen Gesetz geregelten Kontaktstudien.



Zugangsvoraussetzung für ein weiterbildendes Masterstudium bleibt weiterhin ein abgeschlossenes Hochschulstudium und eine mindestens einjährige Berufspraxis. Ein Zugang aufgrund einer beruflichen Vorbildung ist also nicht möglich. Die Teilnahme an Kontaktstudien ist hingegen auch ohne einen ersten Hochschulabschluss möglich, falls die erforderliche Eignung durch berufliche Qualifikation gewährleistet ist. Die Hochschulen können für weiterbildende Masterstudiengänge Gebühren erheben, deren Höhe sie weitgehend selbstständig festlegen können. Zur Förderung von Angeboten zur Information, Beratung und Unterstützung von Studierenden des dritten Bildungsweges hatte das Land unter anderem im Dezember 2009 das Programm „Studienmodelle individueller Geschwindigkeiten“ gestartet, für das über eine Laufzeit von drei Jahren fünf Millionen Euro zur Verfügung gestellt wurden. Dieses Programm sollte zur Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses dienen und den unterschiedlichen Bedürfnissen der Studierenden gerecht werden. Ziel war die Förderung von Modellen, die vorwiegend in der ersten Studienphase ansetzen und zum Beispiel Brückenkurse und Beratungsangebote, aber auch Teilzeitstudienmöglichkeiten beinhalten. Den Studierenden sollte es möglich sein, je nach Qualifikation und Neigung auf unterschiedliche Art und Weise zu studieren. Damit adressierte das Projekt in erster Linie die Bedürfnisse der neuen Zielgruppen hinsichtlich einer flexiblen Studienorganisation und adäquater Unterstützungsangebote. Im Jahr 2010 hat das Land außerdem eine Informationskampagne zu den Studienmöglichkeiten für beruflich qualifizierte Studieninteressierte gestartet.

#### **4.1.2. Studienorganisation**

Die Studienorganisation nahm in der Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen in Baden-Württemberg eine wichtige Rolle ein. Die Hochschulen wurden durch das „Gesetz zur Einführung der Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung“ aus dem Jahr 2012 verpflichtet Studiengänge so zu organisieren, dass sie auch in Teilzeit absolviert werden können. Im Gegensatz zu den oben aufgezeigten rechtlichen Änderungen im Bereich der Durchlässigkeit stellt die gesetzliche Anpassung zum Teilzeitstudium keine Umsetzung eines KMK-Beschlusses dar, sondern ist Teil der landesspezifischen Strategie. Als Bestandteil dieses Ansatzes startete das Land darüber hinaus im Jahr 2013 das Programm „Initiativen zum Ausbau berufsbegleitender Masterstudiengänge“. Durch die Ausschreibung und Förderung im Rahmen dieses Projektes sollen die Hochschulen zu konzeptionellen Überlegungen angeregt werden, aus denen Maßnahmen und Angebote entstehen, die die speziellen Anforderungen und Bedürfnisse von Berufstätigen an die Studienorganisation berücksichtigen. Gefördert werden unter anderem neue Studienstrukturen, professionelle Betreuungsmaßnahmen und methodisch-didaktische Ansätze, die auf die Lernerfordernisse der Zielgruppe der berufstätigen Studieninteressierten fokussieren. Das Ministerium fördert diese Vorhaben mit insgesamt zehn Millionen Euro, verteilt auf fünf Jahre.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg, Land fördert Ausbau berufsbegleitender Masterangebote mit 6 Millionen Euro, Pressemitteilung vom 12.12.2013.

#### **4.1.3. Studienformate**

Im Gegensatz zum Bereich der Studienorganisation sind im Untersuchungszeitraum in Baden-Württemberg kaum Aktivitäten im Bereich der Studienformate festgestellt worden. Dies ist besonders auffällig, da Studienformate wie E-Learning und Blended Learning, aber auch das Fernstudium vor dem Hintergrund des Ziels des Auf- und Ausbaus flexibler Studienangebote für die neuen Zielgruppen eine inhaltlich naheliegende Ergänzung darstellen. Allerdings wurde die Entwicklung von flexiblen Studienformaten bereits durch das im Jahr 2007 von der Landesstiftung Baden-Württemberg gestartete Projekt Master Online gefördert. Dies kann ein Grund sein, weshalb der Fokus der Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens in Baden-Württemberg im Untersuchungszeitraum nicht auf die Studienformate gelegt wurde.

#### **4.1.4. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Der wissenschaftlichen Weiterbildung wurde in Baden-Württemberg im Vergleich zu den zuvor beschriebenen Dimensionen des lebenslangen Lernens an Hochschulen ein geringerer Stellenwert eingeräumt. Es wurden zwar die gesetzlichen Grundlagen für die Aktivitäten der Hochschulen im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung geschaffen bzw. ausgebaut, allerdings kaum Fördermaßnahmen vom Land aufgelegt. Hierzu ist allerdings anzumerken, dass die für den Untersuchungszeitraum gültigen Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen nicht öffentlich zugänglich waren und somit keine weitergehenden Aussagen über Maßnahmen getroffen werden konnten, die möglicherweise in den Zielvereinbarungen enthalten sind. Die rechtlichen Regelungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung betreffen zum Beispiel die Möglichkeit eines Kontaktstudiums, das eng mit dem Themenbereich Anrechnung verbunden ist: So können außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen auf ein Kontaktstudium und durch das Kontaktstudium erworbene Kompetenzen auf ein Hochschulstudium angerechnet werden.

#### **4.1.5. Zusammenfassung: Strategie des Landes Baden-Württemberg**

In Hinblick auf das lebenslange Lernen an Hochschulen hat sich in Baden-Württemberg eine Strategie zur Öffnung der Hochschulen und Sicherung des Studienerfolgs beruflich qualifizierter bzw. berufstätiger Studierender gezeigt, die vor allem an den studienorganisatorischen Anforderungen und Bedarfen der neuen Zielgruppen ausgerichtet ist. Konkret sollen die Hochschulen mittels flexibler Studienorganisation und Unterstützungsangebote für die neuen Zielgruppen geöffnet und so indirekt auch die Durchlässigkeit erhöht werden. Auffällig ist, dass das Land trotz des Fokus auf die Studienorganisation im Untersuchungszeitraum kaum nennenswerte Anstrengungen im Bereich der Studienformate (E-Learning, Blended Learning, Fernstudium) unternommen hat. Auch der wissenschaftlichen Weiterbildung kam in diesem Zeitraum eine geringere Aufmerksamkeit zu. Besonders deutlich zeigt sich der baden-württembergische Ansatz zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen in den Förderprogrammen „Studienmodelle individueller Geschwindigkeiten“ und „Initiativen zum Ausbau berufsbegleitender Masterstudiengänge“, die mit finanziellen Mitteln in relevanter Höhe ausgestattet sind. Hinzu kommen die

im Gesetz verankerte Möglichkeit zum Teilzeitstudium sowie die Änderungen beim Hochschulzugang und bei der Anrechnung von Kompetenzen.

## **4.2. Länderprofil Bayern**

Im Untersuchungszeitraum haben in Bayern unterschiedliche Aktivitäten zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen stattgefunden. Hierzu gehören zwei Hochschulgesetznovellen aus den Jahren 2009 und 2011, durch die die Vorgaben der KMK zum Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Vorbildung und zur Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen umgesetzt wurden, sowie verschiedene Fördermaßnahmen zur Unterstützung des Auf- und Ausbaus von berufsbegleitenden Studiengängen und Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung an den bayerischen Hochschulen.

### **4.2.1. Durchlässigkeit**

Im Freistaat Bayern wurde der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber bereits im Jahr 2009 durch eine entsprechende Änderung des Hochschulgesetzes erweitert. Seitdem verfügen die Absolventinnen und Absolventen einer Meisterprüfung und gleichwertiger Aufstiegsfortbildungen über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Absolventinnen und Absolventen einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung können nach einer anschließenden dreijährigen Berufserfahrung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung durch das Bestehen einer Hochschulzugangsprüfung oder ein erfolgreich abgeschlossenes Probestudium erwerben. Zusätzlich ist von allen beruflich qualifizierten Studieninteressierten ein Beratungsgespräch an der Hochschule zu absolvieren.

Die Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen auf ein Hochschulstudium ist im Jahr 2011 in das Hochschulgesetz aufgenommen worden. Demnach können Kompetenzen, die im Rahmen einer einschlägigen, erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung, weiterbildender Studien oder einer berufspraktischen Tätigkeit erworben wurden, angerechnet werden, sofern sie gleichwertig sind. Dabei darf maximal die Hälfte der in einem Studiengang zu erwerbenden Leistungspunkte ersetzt werden. Die Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen findet sich auch in den Zielvereinbarungen des Landes Bayern mit den Hochschulen für angewandte Wissenschaften wieder, nicht aber in den Vereinbarungen mit den Universitäten des Landes. Thematisiert werden in erster Linie Möglichkeiten zur Anrechnung der Leistungen aus Weiterbildungsmodulen oder -studien auf Studiengänge sowie die Entwicklung von Anrechnungsverfahren.

In den Zielvereinbarungen für die Hochschulen für angewandte Wissenschaften wird ebenfalls die Konzeption von Brückenkursen als eine Maßnahme zur Erhöhung des Anteils beruflich qualifizierter Studierender angeführt. Des Weiteren wurde eine Arbeitsgruppe eingerichtet, die die Etablierung von Vorkursen koordinieren soll. Diese Arbeitsgruppe hat unter anderem Empfehlungen und Ideen für die bessere Vorbereitung von beruflich qualifizierten Studieninteressierten

auf ein Hochschulstudium erarbeitet. Außerdem wurde im Juni 2010 die Projektgruppe „Akademische Weiterbildung stärken“ gegründet, der seitens der Politik eine wichtige Rolle für die Verwirklichung der Ziele des lebenslangen Lernens an Hochschulen zugeschrieben wird. Unter anderem wurde von der Projektgruppe das Internetportal [www.weiter-studieren-in-bayern.de](http://www.weiter-studieren-in-bayern.de) ins Leben gerufen, in dem Informationen über den Hochschulzugang und das Studium für neue Zielgruppen in Bayern gebündelt werden.<sup>8</sup>

#### **4.2.2. Studienorganisation**

Aus den Recherchen zum lebenslangen Lernen an den Hochschulen in Bayern wurde deutlich, dass in der bayerischen Strategie berufsbegleitende Studiengänge eine große Rolle spielen, die seit der Änderung des Hochschulgesetzes im Jahr 2011 angeboten werden können. Die Hochschulen müssen dabei gewährleisten, dass das Studium parallel zu einer Berufstätigkeit durchgeführt werden kann. Hierfür sind organisatorische Vorkehrungen wie eine Konzentration der Präsenzveranstaltungen auf die Abendstunden, auf Wochenenden, das Angebot von Blockkursen oder der Einsatz von virtuellen Lehrformen erforderlich. In dieser Novelle wurde ebenfalls festgelegt, dass Hochschulen für berufsbegleitende Studiengänge Gebühren erheben können. Begründet wird dies mit dem zusätzlichen Aufwand, welcher durch die berufsbegleitende Organisationsform und den spezifischen Betreuungsbedarf der Studierenden in berufsbegleitenden Formaten entsteht.

In Bayern erhielten im Jahr 2010 fünf Hochschulen eine Anschubfinanzierung zur Einrichtung berufsbegleitender Bachelorstudiengänge. Auf diese Weise sollten erste Erfahrungen mit diesem neuen Studienmodell gesammelt werden. Im Jahr 2011 wurden weitere acht Hochschulen gefördert, die berufsbegleitende Bachelorstudiengänge in betriebswirtschaftlichen und ingenieurwissenschaftlichen Fachbereichen konzipiert haben. Seitens der politischen Akteure wird mit berufsbegleitenden Bachelorstudienangeboten das gesellschaftspolitische Ziel einer „leistungsorientierten Durchlässigkeit“ verfolgt, durch die individuelle Bildungschancen erhöht und der Hochschul- und Wirtschaftsstandort Bayern gestärkt werden sollen.<sup>9</sup>

#### **4.2.3. Studienformate**

Studienformate nahmen in Bayern im Untersuchungszeitraum im Vergleich zur Studienorganisation und der wissenschaftlichen Weiterbildung einen eher geringen Stellenwert ein. E-Learning und Blended Learning wurden im Rahmen von Zielvereinbarungen berücksichtigt. Durch das betreute Selbststudium bei E-Learning- beziehungsweise Blended Learning-Angeboten sollte die Flexibilität des Studiums erhöht werden. Dieser Ansatz bezog sich allerdings auf alle Studierendengruppen und nicht speziell auf beruflich qualifizierte Studierende. Des Weiteren spielen E-

---

<sup>8</sup> Bayerischer Landtag, Drucksache 16/10374, Schriftliche Anfrage der Abgeordneten Ulrike Gote und Simone Tolle (Bündnis 90/Die Grünen) vom 06.10.2011 und Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 07.11.2011.

<sup>9</sup> Hochschule Bayern, Präsidenten der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften tagen im Vöhlenschloss Illertissen, Pressemitteilung vom 30.06.2010.

Learning und Blended Learning im Förderprojekt zur „Strukturellen Verbesserung der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens“, das im Februar 2012 gestartet ist, eine zentrale Rolle. Ziel dieses Projektes ist die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für Angebote der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens an sieben ausgewählten Hochschulen.

#### **4.2.4. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Die rechtlichen Regelungen zur wissenschaftlichen Weiterbildung wurden in Bayern durch die Gesetzesänderungen von 2009 und 2011 angepasst. Im Jahr 2009 wurden als Zugangsvoraussetzungen für ein weiterbildendes Studium, welches mit einem akademischen Grad abschließt, ein qualifizierter Hochschulabschluss und eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr festgelegt. Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerberinnen und Bewerbern offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben.

Seit der Gesetzesnovelle von 2011 bestehen zum Erwerb wissenschaftlicher oder beruflicher Teilqualifikationen auch die Möglichkeiten zum Modulstudium, bei dem einzelne Module eines grundständigen oder postgradualen Studiengangs absolviert werden, und zum Zusatzstudium, bei dem parallel zu einem grundständigen beziehungsweise postgradualen Studium weitere Teilqualifikationen erworben oder spezielle weiterbildende Studien absolviert werden können. Modulstudien ermöglichen aus Sicht des bayerischen Wissenschaftsministeriums einen schrittweisen Einstieg in ein Studium sowie die schrittweise Akkumulation von Leistungspunkten.

Die Relevanz der wissenschaftlichen Weiterbildung zeigt sich auch in den Zielvereinbarungen zwischen dem Land und den Hochschulen. Insbesondere Universitäten legen den Fokus im Bereich des lebenslangen Lernens auf die wissenschaftliche Weiterbildung. Auch das bereits angesprochene Programm zur „Strukturellen Verbesserung der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens an Hochschulen“ fördert insbesondere den Aus- und Aufbau der Weiterbildungszentren an den beteiligten Hochschulen.

#### **4.2.5. Zusammenfassung: Strategie des Freistaates Bayern**

Aus den Recherchen ist ersichtlich geworden, dass der Schwerpunkt der Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen in Bayern im Untersuchungszeitraum vor allem auf dem Ausbau von berufsbegleitenden Studiengängen und im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung gelegen hat. Durch die rechtliche Fixierung von berufsbegleitenden Studiengängen und Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung (Modulstudien, Zusatzstudien und weiterbildende Studien) unternahm Bayern im Ländervergleich relativ weitreichende Anstrengungen, um das lebenslange Lernen an den Hochschulen zu fördern. Zusätzlich initiierte Bayern auch Förderprogramme zur Einrichtung von berufsbegleitenden Studiengängen und zur strukturellen Verbesserung der Weiterbildung und des lebenslangen Lernens.

Bei der Ausweitung der beruflichen Zugangswege zum Studium und der Einführung von Anrechnungsmöglichkeiten orientierte Bayern sich stark an den Vorgaben der KMK. Diese Maßnahmen

spielten aber im Vergleich zum berufsbegleitenden Studium und der wissenschaftlichen Weiterbildung eine eher untergeordnete Rolle. Die mit einer Öffnung der Hochschule verbundenen politischen Zielsetzungen waren vorwiegend ökonomischer Natur. Neben der Stärkung Bayerns als Wirtschafts- und Hochschulstandort sollte dem prognostizierten Fachkräftemangel und den Folgen des demographischen Wandels entgegengewirkt werden.

### **4.3. Länderprofil Berlin**

In Berlin wurden im Jahr 2011 die gesetzlichen Regelungen für Teilzeitstudiengänge und die wissenschaftliche Weiterbildung sowie für die Anrechnung von Kompetenzen und für den Hochschulzugang aufgrund einer beruflichen Vorbildung geschaffen bzw. ausgeweitet. Insbesondere bei der Gestaltung des Zugangs zu grundständigen und weiterbildenden Studiengängen ist die Berliner Hochschulpolitik über die Vorgaben der KMK hinausgegangen.

#### **4.3.1. Durchlässigkeit**

Berlin hat den Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte im Untersuchungszeitraum vergleichsweise weit geöffnet. Die Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung verfügen in Berlin seit der Änderung des Hochschulgesetzes durch das „Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung“ im Jahr 2011 über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Vielen Fachkräften steht somit zumindest dem Grundsatz nach das komplette Studienangebot der Berliner Hochschulen offen. Bei zulassungsbeschränkten Studiengängen legen die Hochschulen für beruflich qualifizierte Studieninteressierte besondere Quoten fest. Ebenfalls wurde beschlossen, dass Personen, die eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorweisen können, eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erhalten, ohne eine Zulassungs- bzw. Zugangsprüfung ablegen zu müssen. Diese Personengruppe kann somit grundsätzlich ohne weitere Voraussetzungen ein dem erlernten Beruf fachlich entsprechendes Hochschulstudium aufnehmen. Der Zugang zu einer Studienrichtung, die mit dem Berufsabschluss fachlich nicht verwandt ist, kann durch das Bestehen einer Hochschuleignungsprüfung erfolgen. In diesem Fall müssen beruflich qualifizierte Studieninteressierte ihre Studierfähigkeit somit erst nachweisen. Die zuvor bestehende Möglichkeit des Hochschulzugangs auf dem Weg eines Probestudiums wurde in Berlin durch die zuvor beschriebenen Regelungen ersetzt.

Durch die Gesetzesnovelle von 2011 ist auch der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss liberalisiert worden. Der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen kann nun auf Grundlage einer Eignungsprüfung erfolgen. Der Nachweis eines ersten Hochschulabschlusses entfällt in diesem Fall für die Bewerberinnen und Bewerber. Die Hochschulen können allerdings selbst entscheiden, in welchen weiterbildenden Masterstudiengängen diese Zugangsmöglichkeit bestehen soll. Hinsichtlich der Anrechnung von Kompetenzen hat Berlin die Vorgaben der KMK in das Landeshochschulgesetz

überführt. Somit können die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte durch Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben worden sind, ersetzt werden.

Der Berliner Senat gab in seiner Antwort auf die Kleine Anfrage „Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Ausbildung“ an, dass an den Hochschulen Beratungs- und Informationsangebote in Form von Webseiten, Informationsmaterial und Beratungsangeboten auf zentraler und dezentraler Ebene zur Verfügung stehen. Aus derselben Kleinen Anfrage wird ebenfalls deutlich, dass im Jahr 2009 vier Hochschulen planten, beruflich qualifizierte Studieninteressierte durch Brückenkurse auf das Studium vorzubereiten.<sup>10</sup>

#### **4.3.2. Studienorganisation und Studienformate**

Im „Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Studium und Prüfung“ sind ebenfalls Regelungen zum Teilzeitstudium enthalten. Die Hochschulen werden angehalten, ihre Studiengänge so zu organisieren, dass ein Teilzeitstudium möglich ist, wenn hierfür bestimmte Gründe, wie beispielsweise eine Berufstätigkeit, vorliegen. In Berlin wurden zwar die gesetzlichen Voraussetzungen zur Etablierung von Teilzeitstudiengängen geschaffen, allerdings wurden weder der Ausbau von Teilzeitstudiengängen noch von berufs begleitenden Studiengängen in den Zielvereinbarungen mit den Hochschulen erwähnt. Auch Förderprojekte in diesem Bereich konnten nicht identifiziert werden. Gleiches gilt für die Analysedimension Studienformate, für die Berlin im Untersuchungszeitraum ebenfalls keine Aktivitäten der Berliner Hochschulpolitik ermittelt werden konnten.

#### **4.3.3. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Wie bereits ausgeführt, ist in Berlin für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss die grundsätzliche Zugangsmöglichkeit zu weiterbildenden Masterstudiengängen über eine Eignungsprüfung geschaffen worden. Die konkrete Ausgestaltung liegt bei den Hochschulen. Daneben ist durch das „Gesetz zur Modernisierung des Hochschulzugangs und zur Qualitätssicherung von Prüfung und Lehre“ festgelegt worden, dass die Hochschulen Möglichkeiten der Weiterbildung entwickeln und anbieten sollen. Hierzu zählen auch Angebote, die Bewerberinnen und Bewerbern offenstehen, die die für eine Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. Bei der Gestaltung dieser Weiterbildungsangebote ist überdies die besondere Lebenssituation der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu berücksichtigen.

In den Zielvereinbarungen zwischen dem Berliner Senat und den Hochschulen für den Zeitraum von 2010 bis 2013 ließ sich jeweils auch das Ziel des Ausbaus der wissenschaftlichen Weiterbildung finden. Diese Angebote sollen sich auch an beruflich Qualifizierte richten und deren spezielle Bedürfnisse berücksichtigen. Die Zielvereinbarungen sind dennoch sehr allgemein gehalten

---

<sup>10</sup> Abgeordnetenhaus von Berlin, Drucksache 16/13960: Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Ausbildung, Kleine Anfrage des Abgeordneten Mirco Dragowski (FDP) vom 22.12.2009 und Antwort des Senates.

und gehen über die allgemeine Forderung nach einem Ausbau von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung nicht hinaus. Hinweis auf konkrete Maßnahmen oder konkrete Investitionssummen des Landes fehlen in den Vereinbarungen.

#### **4.3.4. Zusammenfassung: Strategie des Landes Berlin**

Im Untersuchungszeitraum hat das Land Berlin die gesetzlichen Regelungen für den Hochschulzugang von beruflich qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern erheblich erleichtert. Davon profitieren nicht nur die Absolventinnen und Absolventen einer Aufstiegsfortbildung, sondern vor allem auch Personen mit abgeschlossener Berufsausbildung und anschließender mehrjähriger Berufstätigkeit. In Berlin wurden somit in Bezug auf den Hochschulzugang Regelungen implementiert, die über die Vorgaben des entsprechenden KMK-Beschlusses hinausgehen. Des Weiteren hat Berlin die Zugangsmöglichkeiten zum weiterbildenden Masterstudium erleichtert. Auch hier zeigt sich der in Berlin bei der Neuregelung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Personen praktizierte liberale Ansatz. Im Vergleich hierzu fielen die identifizierten Aktivitäten in den Dimensionen Studienorganisation, Studienformate und wissenschaftliche Weiterbildung deutlich zurück. Insgesamt hat der Fokus der Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens während des Untersuchungszeitraums in Berlin klar auf einer vergleichsweise weitgehenden Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Personen gelegen. Dies gilt sowohl für die grundständigen Studiengänge als auch für weiterbildende Masterstudiengänge.

#### **4.4. Länderprofil Brandenburg**

Das Brandenburgische Hochschulgesetz wurde im Jahr 2010 geändert. Durch diese Novelle ist in Brandenburg die Möglichkeiten zur Anrechnung und zum individuellen Teilzeitstudium geschaffen bzw. erweitert worden. Darüber hinaus wurde im Rahmen des „INNOPUNKT-Programms“ ein Ideenwettbewerb zur Förderung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung durchgeführt. In den Zielvereinbarungen wurden vereinzelt Maßnahmen in den Bereichen Studienorganisation und Studienformate vereinbart und durch konkrete Finanzierungsregelungen untersetzt.

##### **4.4.1. Durchlässigkeit**

Durch die Novelle des Hochschulgesetzes im Jahr 2010 wurde die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen auf bis zur Hälfte der Leistungsanforderungen eines Studiengangs zu einer Pflichtaufgabe der Hochschulen. Der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte ist durch das hier angesprochene Gesetz dagegen nicht an die entsprechenden KMK-Empfehlungen angepasst worden. Folglich konnten beruflich qualifizierte im Untersuchungszeitraum nur auf Basis der bereits bestehenden Hochschulzugangswege und somit generell nur fachgebunden studieren, auch Meisterinnen und Meister sowie Personen mit vergleichbaren Aufstiegsfortbildungen erhielten zunächst keine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung.



Auf dieser Grundlage kann der Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte zu grundständigen Studiengängen im Untersuchungszeitraum als eher restriktiv bezeichnet werden. Gleiches gilt für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudium, der nicht für beruflich Qualifizierte ohne ersten Hochschulabschluss geöffnet wurde. Zu Beginn des Jahres 2014 – und somit außerhalb des Untersuchungszeitraums – wurde allerdings ein Gesetzentwurf in die parlamentarische Beratung eingebracht, der eine Anpassung der Regelungen zum Hochschulzugang an die entsprechenden KMK-Empfehlungen vorsieht.

Im Rahmen des „INNOPUNKT-Programms“ des brandenburgischen Ministeriums für Arbeit und Soziales wurde im Jahr 2009 der Ideenwettbewerb „Mehr Durchlässigkeit in der Berufsbildung – Brandenburg in Europa“ gestartet, welcher die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung erhöhen sollte. Bis Ende September 2012 wurden ausgewählte Projekte mit insgesamt drei Millionen Euro gefördert. Der thematische Schwerpunkt lag bei der Entwicklung von Anrechnungsverfahren und der Sensibilisierung für nicht-traditionelle Studieninteressierte. Im Jahr 2013 wurde eine weitere INNOPUNKT-Förderungsrunde ausgeschrieben. Basierend auf den Ergebnissen des Ideenwettbewerbs wurde von den beteiligten Akteuren im Jahr 2014 eine Erklärung zur Verbesserung der Durchlässigkeit und zur Öffnung der Hochschulen unterzeichnet. Darüber hinaus ist an der brandenburgisch-technischen Universität in Cottbus-Senftenberg mit Unterstützung des brandenburgischen Wissenschaftsministeriums ein College zur Studiengewinnung und Studienvorbereitung aufgebaut worden. Unter anderem soll diese Einrichtung beruflich Qualifizierte in der Studieneingangsphase unterstützen und deren Studierfähigkeit verbessern. Durch Brückenkurse vor dem Studium und Unterstützungsangebote im ersten Semester sollen vor allem die technisch-naturwissenschaftlichen Kompetenzen der Studierenden verbessert werden, um häufig auftretende Wissenslücken zu schließen. Diese Kurse sind für die teilnehmenden Studierenden kostenlos. Das College wurde mit rund 1,8 Millionen Euro gefördert, die überwiegend aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) stammten.

#### **4.4.2. Studienformate**

Die Technische Hochschule Wildau hat im Untersuchungszeitraum mit dem Land Brandenburg das Ziel vereinbart, die bestehenden Angebote im Bereich von Blended Learning und E-Learning auszubauen. Insbesondere sollten ein onlinegestütztes Weiterbildungsprogramm im Bereich Logistik entwickelt und eine Serviceeinrichtung für Blended Learning eingerichtet werden. Zusätzlich sollten entsprechende Weiterbildungsangebote für Lehrende entwickelt werden. Das Land förderte diese Bemühungen in den Jahren 2010 bis 2012 mit jeweils 50.000 Euro.

#### **4.4.3. Studienorganisation**

Durch die Gesetzesnovelle aus dem Jahr 2010 ist in Brandenburg das individuelle Teilzeitstudium rechtlich verankert worden. Hierdurch haben alle Studierenden die Möglichkeit erhalten, in Teilzeit zu studieren, sofern hierfür relevante Gründe vorliegen. Dies ist auch semesterweise möglich. Darüber hinaus wurde in der Zielvereinbarung mit der Fachhochschule Potsdam der Ausbau

von Teilzeitstudiengängen festgelegt. Hierfür stellte das Land der Hochschule in den Jahren 2010, 2011 und 2012 jeweils 140.000 Euro zur Verfügung. In dieser Zielvereinbarung findet sich ebenfalls das Ziel der Förderung einer flexiblen Studienorganisation. Zusätzlich sollen in Potsdam zur Weiterentwicklung der Angebotsstruktur an der Schnittstelle zwischen beruflicher und akademischer Bildung verstärkt berufsbegleitende Studiengänge entwickelt werden. Hierfür wurden der Hochschule zwischen 2010 und 2012 vom Land jährlich 30.000 Euro zur Verfügung gestellt. In der Vereinbarung des brandenburgischen Wissenschaftsministeriums mit der Fachhochschule Brandenburg wurde das Ziel formuliert, verstärkt flexible Studienangebote für neue Zielgruppen, wozu auch beruflich Qualifizierte gezählt werden, vorzuhalten, die in besonderer Weise auf die Bedürfnisse dieser Zielgruppen abgestimmt sind.

#### **4.4.4. Zusammenfassung: Strategie des Landes Brandenburg**

Für den Untersuchungszeitraum konnte in Brandenburg keine landesweite Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen identifiziert werden. Im Bundesländervergleich konnte festgestellt werden, dass Brandenburg in Hinblick auf die rechtliche Offenheit beim Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte in diesen Jahren neben Sachsen das Schlusslicht dargestellt hat. Dies wurde erst nach dem Untersuchungszeitraum angepasst. Vereinzelt wurden auch Maßnahmen der Hochschulen zur Förderung des Teilzeitstudiums und des Einsatzes neuer Medien in der Lehre sowie Brückenkurse und Unterstützungsangebote durch das Land unterstützt. Daraus hat sich aber keine übergreifende Strategie ergeben, die diese voneinander unabhängigen Elemente in einem Konzept vereint und mit einem gemeinsamen Ziel versehen hätte. Im Vergleich der Bundesländer fällt außerdem auf, dass die wissenschaftliche Weiterbildung in Brandenburg im Untersuchungszeitraum eine kaum wahrnehmbare Rolle gespielt hat.

#### **4.5. Länderprofil Bremen**

In Bremen sind die gesetzlichen Regelungen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte sowie zum Teilzeitstudium bereits 2007 flexibilisiert worden. Eine weitere Novellierung des Hochschulgesetzes im Jahr 2010 erweiterte den Hochschulzugang noch einmal und regelte darüber hinaus die Möglichkeiten zur Anrechnung von Kompetenzen und den Zugang zur wissenschaftlichen Weiterbildung. Darüber hinaus hat Bremen im Untersuchungszeitraum das Modellprojekt „Offene Hochschulen Bremen“ initiiert, das die Hochschulen bei der Entwicklung von spezifischen Angeboten und Unterstützungsleistungen, die die besonderen Anforderungen und Bedürfnisse der neuen Zielgruppen berücksichtigen, unterstützen soll. Im Fokus stehen hierbei grundständige und weiterbildende, berufsbegleitende und Teilzeitstudiengänge sowie Zertifikatskurse. Die im Untersuchungszeitraum zwischen Senat und Hochschulen vereinbarten Entwicklungsziele stehen in engem Zusammenhang mit den im Rahmen des Modellprojekts geförderten Maßnahmen.

#### 4.5.1. Durchlässigkeit

Bereits vor dem *Dresdner Bildungsgipfel* bestand für beruflich Qualifizierte die Möglichkeit über eine Einstufungsprüfung oder ein Probestudium die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben, wobei nicht zwischen Personen mit einem beruflichen Fortbildungsabschluss und Personen mit Berufsausbildung und anschließender Berufstätigkeit unterschieden wurde. Im Jahr 2010 wurden die gesetzlichen Regelungen zum Hochschulzugang im Wesentlichen entsprechend der KMK-Vereinbarung von 2009 umgesetzt, sodass berufliche Fortbildungsabschlüsse nunmehr zu einer allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung führten. Die bereits zuvor bestandenen Zugangswege über die Einstufungsprüfung und das Probestudium blieben für Personen mit einer anderen beruflichen Vorbildung bestehen. Zu diesen zählen neben Personen mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung und einer anschließenden dreijährigen<sup>11</sup> Berufstätigkeit auch Personen, die ein zum angestrebten Studium fachlich affines Kontaktstudium, Propädeutikum oder weiterbildendes Studium an einer Bremischen Hochschule abgeschlossen haben. Mit der Möglichkeit zum fachgebundenen Hochschulzugang durch die Teilnahme an einem Angebot der Hochschulweiterbildung ist Bremen über die KMK-Vorgaben hinausgegangen.

Das „Hochschulreformgesetz“ von 2010 übersetzte außerdem den KMK-Beschluss zur Anrechnung und die durch die Änderung der KMK-Strukturvorgaben geschaffene Möglichkeit zum Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen in Bremisches Hochschulrecht. Auf ein Studium können seitdem Kompetenzen im Umfang von bis zu 50 Prozent der Leistungspunkte eines Studiengangs angerechnet werden. Der Zugang zum weiterbildenden Master setzt nur noch eine einjährige einschlägige Berufserfahrung voraus und steht auch beruflich qualifizierten Personen offen. Die Anrechnung wurde ebenfalls im Rahmen eines Teilprojekts des Landesprogramms „Offene Hochschulen Bremen“ gefördert. In den Bereichen Informatik, Informationstechnik und Digitale Medien ist außerdem ein „Beratungswegweiser“ realisiert worden, der Auskunft über Anrechnungsmöglichkeiten von Berufs- und Weiterbildungsabschlüssen sowie Modulen aus weiterbildenden Zertifikatsangeboten der Universität Bremen auf Bachelorstudiengänge gibt.

Ein weiteres Projekt des Förderprogramms hatte die Entwicklung und Erprobung eines Brückenkurses im Bereich der Technischen Mathematik an der Hochschule Bremerhaven zum Gegenstand. Darüber hinaus wurden Expertenworkshops zum Thema Durchlässigkeit, Analysen zu bestehenden Angeboten des lebenslangen Lernens und Fachtagungen mit Vertreterinnen und Vertretern aus Hochschulen und Weiterbildungseinrichtungen durchgeführt, um Impulse für eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Durchlässigkeit zu setzen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Relevanz einer flexiblen Studienorganisation und unterstützender Maßnahmen für die Gewinnung von neuen Zielgruppen erkannt. Außerdem wurden unterstützende Maßnahmen im Bereich Öffentlichkeitsarbeit durch den Aufbau einer gemeinsamen Homepage sowie einer Anlauf- und Beratungsstelle mitgedacht und gefördert.

---

<sup>11</sup> Als Voraussetzung für das Probestudium wurde eine mindestens fünfjährige berufliche Tätigkeit festgelegt.

#### **4.5.2. Studienorganisation und Studienformate**

Die Flexibilisierung der Studienorganisation war im Untersuchungszeitraum ein wichtiges Element des Modellprojektes „Offene Hochschulen Bremen“. In diesem Rahmen sind zahlreiche berufsbegleitende, duale und Teilzeitstudiengänge entwickelt und erprobt worden, durch die eine Vielzahl unterschiedlicher Zielgruppen mit vielfältigen Qualifikationen und lebensweltlichen Ausgangsvoraussetzungen angesprochen werden sollen. Die besondere Relevanz der flexiblen Studienorganisation in der Strategie Bremens lässt sich auch in den im Untersuchungszeitraum gültigen Zielvereinbarungen wiederfinden, da auch in diesen ein besonderer Schwerpunkt auf den Auf- und Ausbau von flexiblen Studienangeboten gelegt wurde. Einige Teilprojekte der „Offenen Hochschule Bremen“ setzten auch auf den Einsatz von zeitlich und räumlich flexiblen Studienformaten, die im Wesentlichen auf E-Learning- oder Blended Learning-Ansätzen basieren.

#### **4.5.3. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Die wissenschaftliche Weiterbildung hatte im Untersuchungszeitraum ebenfalls einen wichtigen Stellenwert in Bremens Strategie zur Öffnung der Hochschulen. In diesem Bereich erfolgte nicht nur die rechtliche Verankerung eines vergleichsweise offenen Zugangs zur wissenschaftlichen Weiterbildung, sondern es wurde im Rahmen des Förderprogramms „Offene Hochschulen Bremen“ auch die Entwicklung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung wie weiterbildende Masterstudiengänge und Zertifikatsangebote initiiert und gefördert. Unter den geförderten Maßnahmen ist eine enge Verzahnung mit dem Ziel einer flexiblen Studienorganisation ersichtlich geworden. Dies gilt insbesondere für berufsbegleitende Studiengänge. Die wissenschaftliche Weiterbildung war im Untersuchungszeitraum auch in den zwischen Senat und Hochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen ein wichtiger Themenbereich. So ließ sich das Ziel des Auf- und Ausbaus von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung in allen Vereinbarungen wiederfinden. Ähnlich wie bei den berufsbegleitenden Studiengängen hat sich auch hier eine enge Verknüpfung der Zielvereinbarungen mit den Maßnahmen des Förderprogramms „Offene Hochschulen Bremen“ gezeigt.

#### **4.5.4. Zusammenfassung: Strategie der Freien Hansestadt Bremen**

In Bremen hat sich im Untersuchungszeitraum eine explizite Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen gezeigt, welche nicht nur im Programm „Offene Hochschulen Bremen“, sondern auch in Gesetzesnovellen und Zielvereinbarungen ihren Ausdruck gefunden hat. Sie kann insgesamt als ganzheitlich und offen sowie als bedarfsgerecht und planvoll charakterisiert werden. Ganzheitlich und offen ist sie insofern, als darin relevante Ansätze zur Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte zum Ausdruck kommen. Mit der gesetzlichen Verankerung der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums wurde zusätzlich die Basis für eine flexible Studienorganisation gelegt. Die Ganzheitlichkeit und Offenheit zeigt sich aber auch in den im

Rahmen des Förderprogramms verwirklichte Maßnahmen, insbesondere dem Ausbau berufsbegleitender Studiengänge, aber auch von Anrechnungsmöglichkeiten, Brückenkursen, weiterbildende Studiengängen und Zertifikatskursen. Als bedarfsgerecht und planvoll kann die Strategie deshalb bezeichnet werden, weil durch verschiedene Methoden der Bedarfserhebung und Bildungsplanung ein landeseigener Weg zur Öffnung der Hochschulen beschritten wurde, der auf bestimmte Aspekte des lebenslangen Lernens an Hochschulen fokussiert, aber gleichzeitig eine Vielzahl von flankierenden Aspekten wie Informations- und Beratungsangebote oder Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit mit einbezogen und erprobt hat.

#### **4.6. Länderprofil Hamburg**

In Hamburg besteht beim „Hochschulzugang ohne Abitur“ eine lange Tradition, die vor allem mit der ehemaligen Hochschule für Wirtschaft und Politik (HWP) eng verbunden ist, die 2005 in der Universität Hamburg aufgegangen ist. Dies drückt sich insbesondere in erweiterten Zugangs- und Zulassungsmöglichkeiten für den Studiengang Sozialökonomie aus. Für beruflich qualifizierte Studieninteressierte bestand also bereits vor dem *Dresdner Bildungsgipfel* ein vergleichsweise hohes Maß an Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung, was sich im Bundesländervergleich auch in entsprechenden Anteilswerten bei den Studienanfängerinnen und Studienanfängern ohne schulische Studienberechtigung niederschlug. Im Untersuchungszeitraum wurden weitere Initiativen zur Förderung der Durchlässigkeit und der wissenschaftlichen Weiterbildung ergriffen. Auch nach dem Untersuchungszeitraum wurden weitere Maßnahmen eingeleitet.

##### **4.6.1. Durchlässigkeit**

In Hamburg bestanden bereits vor dem *Dresdner Bildungsgipfel* rechtliche Regelungen zum Hochschulzugang, die den Empfehlungen des KMK-Beschlusses weitgehend entsprachen. Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2010 ist der Hochschulzugang dahingehend erweitert worden, dass Meisterinnen und Meister sowie Personen mit gleichwertigen Fortbildungsabschlüssen nun auch in Hamburg eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erhalten. Personen mit einer Ausbildung und anschließender dreijähriger Berufstätigkeit haben nach wie vor die Möglichkeit über eine Eignungsprüfung, teilweise auch über ein Probestudium, eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu erhalten. Im Unterschied zu einigen anderen Bundesländern besteht in Hamburg nicht die Notwendigkeit einer fachlichen Affinität zwischen der Ausbildung und der anschließenden Tätigkeit sowie dem angestrebten Studium. Der Zugang zum weiterbildenden Master wurde im Zuge der Änderung des Hochschulgesetzes 2010 ebenfalls angepasst, seitdem werden die im selben Jahr durch die Veränderung der KMK-Strukturvorgaben geschaffenen Möglichkeiten genutzt. In diesem Rahmen wurde auch die Anrechnung von Kompetenzen gesetzlich verankert. Seither besteht für die Hochschulen eine Anrechnungspflicht, von der sie nur abweichen dürfen, wenn sie darlegen können, dass keine Gleichwertigkeit der Leistungen

aus der beruflichen Bildung mit den Studienanforderungen besteht. In den Begründungen zu den Gesetzesänderungen von 2010 und 2014 finden insbesondere die Bildungs- und Aufstiegschancen von beruflich qualifizierten Personen sowie das allgemein steigende Qualifikationsniveau Erwähnung.

Im Juli 2013 war ein weiterer Gesetzentwurf zur Reform des Hochschulgesetzes in die Hamburger Bürgerschaft eingebracht worden, der außerhalb des Untersuchungszeitraums im Jahr 2014 verabschiedet wurde. Durch diese Novelle ist die Förderung von beruflich Qualifizierten als gemeinsame Aufgabe aller Hochschulen im Hochschulgesetz verankert worden. Dabei wird das Ziel verfolgt das Studium für beruflich Qualifizierte attraktiver zu gestalten und deren Studienerfolg zu sichern, indem bei der allgemeinen Studiengangsplanung und durch zielgruppenspezifische Angebote auf deren Bedürfnisse eingegangen werden soll. Darüber hinaus ist die Möglichkeit zur „pauschalen Anrechnung“ von bestimmten Formen der beruflichen Aus- und Fortbildung im Gesetz verankert worden, wodurch eine schnellere und unbürokratische Anrechnung sichergestellt werden soll.

#### **4.6.2. Studienformate und wissenschaftliche Weiterbildung**

Durch das 2014 beschlossene Hochschulreformgesetz wurden auch das Fern- und Onlinestudium neu geregelt. Seitdem wird das Angebot von Online-Kursen als gemeinsame Aufgabe der Hochschulen verstanden. Auf diese Weise sollen die Teilnahmemöglichkeiten für berufstätige Studierende verbessert werden. Darüber hinaus soll die Anrechenbarkeit der Online-Kurse auf die Anforderungen von Studiengängen sichergestellt werden.

In den innerhalb des Untersuchungszeitraums geltenden Zielvereinbarungen zwischen Senat und zwei Hochschulen wird das Ziel erwähnt, den Einsatz von E-Learning-Angeboten in der wissenschaftlichen Weiterbildung auszubauen. In den Zielvereinbarungen haben sich außerdem vier der sieben Hamburger Hochschulen – mit jeweils unterschiedlichem Fokus – zum Ausbau der weiterbildenden Studienangebote verpflichtet.

Außerhalb des Untersuchungszeitraums ist im Jahr 2014 das Projekt „Hamburg Open Online University“ initiiert worden, für das in den Jahren 2015 und 2016 3,5 Millionen Euro zu Verfügung stehen. Im Rahmen dieses Projektes sollen frei zugängliche E-Learning-Kurse entwickelt werden, die auch einen Beitrag zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung leisten sollen.

#### **4.6.3. Studienorganisation**

Im Hochschulreformgesetz von 2010 wurden berufsbegleitende und duale Studiengänge rechtlich definiert. Damit wird das Ziel verbunden, die akademischen Angebote für beruflich Qualifizierte zu verbessern. Im Untersuchungszeitraum wurde in den Zielvereinbarungen für drei der sieben Hochschulen der Ausbau von berufsbegleitenden Studiengängen festgelegt. Die gesetz-

liche Grundlage zur Aufnahme eines Teilzeitstudiums hatte bereits vor dem Untersuchungszeitraum bestanden. Im Untersuchungszeitraum wurden Teilzeitstudienangebote lediglich in der Zielvereinbarung für eine Hochschule erwähnt.

#### **4.6.4. Zusammenfassung: Strategie der Freien und Hansestadt Hamburg**

Bereits vor dem Untersuchungszeitraum hatten in Hamburg hinsichtlich der Durchlässigkeit zwischen der beruflichen und der hochschulischen Bildung vergleichsweise günstige gesetzliche Rahmenbedingungen bestanden. Diese wurden in den vergangenen Jahren weiterentwickelt, wobei Hamburg einen besonderen Schwerpunkt auf die Öffnung der Hochschulen für beruflich qualifizierte Studienberechtigte legte. Dies gilt sowohl für das grundständige als auch für das weiterbildende Studienangebot. Es konnten allerdings im Untersuchungszeitraum keine Förderprogramme identifiziert werden, durch die die Aktivitäten der Hochschulen im Bereich des lebenslangen Lernens seitens des Hamburger Senates unterstützt wurden. Insgesamt zeigt sich, dass die Beteiligungsmöglichkeiten an hochschulischer Bildung für beruflich Qualifizierte in Hamburg im Bundesländervergleich vergleichsweise hoch waren und weiterhin sind, was allerdings zu einem relevanten Teil auf die schon vor dem *Dresdner Bildungsgipfel* ergriffenen Maßnahmen zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen zurückgeführt werden kann.

### **4.7. Länderprofil Hessen**

In Hessen wurden die Beteiligungsmöglichkeiten an hochschulischer Bildung für beruflich qualifizierte Studieninteressierte im Untersuchungszeitraum im Wesentlichen an die Vorgaben der KMK angepasst. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterbildende Studiengänge. Darüber hinaus wurden in diesem Zeitraum durch die hessische Landesregierung mehrere Förderprogramme aufgelegt bzw. fortgeführt, die sich unter anderem auf Aktivitäten der Hochschulen zur Förderung von Teilzeitstudium und onlinebasiertem Lernen sowie berufsbegleitenden Studiengängen bezogen haben.

#### **4.7.1. Durchlässigkeit und wissenschaftliche Weiterbildung**

Die Umsetzung des KMK-Beschlusses zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte ist in Hessen im Wesentlichen bereits zum 1. Januar 2010 erfolgt. Absolventinnen und Absolventen einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren beruflichen Aufstiegsfortbildung verfügen somit über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Absolventinnen und Absolventen einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung können nach einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem zum angestrebten Studium fachlich verwandten Bereich eine Hochschulzugangsprüfung ablegen, durch die die Vorbildung und Eignung für ein Hochschulstudium in dem Studienbereich festgestellt werden sollen. Konkrete Vereinbarungen über den Auf- und

Ausbau von Brückenkursen und Unterstützungsangeboten für beruflich qualifizierte Studieninteressierte ließen sich im Untersuchungszeitraum in zwei der zwölf Zielvereinbarungen, die zwischen der Landesregierung und den hessischen Hochschulen abgeschlossen wurden, finden.

Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung stehen an den hessischen Hochschulen grundsätzlich auch beruflich Qualifizierten offen. Dies kommt auch in den im Untersuchungszeitraum geltenden Zielvereinbarungen zum Ausdruck. Hier stand vor allem der Ausbau des bereits bestehenden Angebots an weiterbildenden Studiengängen und Zertifikatsangeboten im Fokus, die häufig berufsbegleitend und gebührenpflichtig sind.

Auch der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist an den hessischen Hochschulen für Personen ohne ersten Hochschulabschluss nach Bestehen einer Eignungsprüfung grundsätzlich möglich. Zur Erprobung dieses Zugangsweges ist im Jahr 2011 an der Hochschule Darmstadt das Modellprojekt „Vom Meister zum Master“ gestartet worden, in dessen Rahmen Studieninteressierte am Fernstudiengang Elektrotechnik einen zweisemestrigen Vorbereitungskurs belegen können.

Die Anrechnung von außerhalb der Hochschulen erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten auf ein Hochschulstudium ist ebenfalls rechtlich definiert worden. Die Hochschulen können vorsehen, dass bis zur Hälfte der erforderlichen Prüfungsleistungen durch die Ergebnisse von Anrechnungsverfahren ersetzt werden können. Die Absicht zur Entwicklung eines Anrechnungskonzeptes, das den immer differenzierter werdenden Bildungsbiografien gerecht werden kann, fand sich explizit in der mit der Hochschule Darmstadt abgeschlossenen Zielvereinbarung.

#### **4.7.2. Studienformate**

Seit 2007 können die hessischen Hochschulen im Rahmen des „Studienstrukturprogramms“ Fördermittel des Landes für Maßnahmen zur Verbesserung der Lehr- und Studiensituation erhalten. Im Untersuchungszeitraum lag das jährliche Fördervolumen bei rund 2,6 Mio. Euro. Durch das „Studienstrukturprogramm“ wurden unter anderem auch Projekte im Bereich von E-Learning und Blended Learning gefördert, die zu einer flexiblen Studiengestaltung beitragen sollten. Beispiele hierfür sind die Projekte „Einsatz digitaler Medien in der Fern- und Präsenzlehre“ der Hochschule Fulda und „E-Learning Plattform Lebenswissenschaften“ der Universität Gießen. Die Integration von E-Learning in die Infrastruktur der Hochschulen war auch ein wichtiger Bestandteil der Zielvereinbarungen, die im Untersuchungszeitraum zwischen dem Land und einigen Hochschulen abgeschlossen wurden.

#### **4.7.3. Studienorganisation**

Im Zuge der Hochschulgesetzesänderung von 2010 sind auch die Möglichkeiten für ein Teilzeitstudium verbessert worden. Die Einrichtung und Ausgestaltung dessen liegt allerdings bei den einzelnen Hochschulen. Darüber hinaus wurden zwischen 2009 und 2013 Modellversuche zur Förderung des Teilzeitstudiums durch das Hessische Wissenschaftsministerium gefördert. Insgesamt wurden dreizehn Projekte an sechs Hochschulen mit mehr als 900.000 Euro unterstützt.



Aus Mitteln des „Studienstrukturprogramms“ wurde auch die Entwicklung berufsbegleitender Studiengänge unterstützt. Zum Beispiel erhielt ein Verbund der Fachhochschulen in Darmstadt, Fulda und Wiesbaden in den Jahren 2011 und 2012 mehr als 200.000 Euro für das Projekt „Berufsbegleitende Weiterbildungsstudiengänge Informatik der hessischen Fachhochschulen“.

#### **4.7.4. Zusammenfassung: Strategie des Landes Hessen**

Die Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens an den Hochschulen in Hessen lässt sich gut mit einem Zitat aus der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage eines hessischen Landtagsabgeordneten zusammenfassen, in der es heißt: „Die (hessische) Landesregierung hält es für erforderlich, Menschen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung unter klar definierten Voraussetzungen ein Studium zu ermöglichen. Sie hat diesbezüglich sowohl gesetzliche Grundlagen geschaffen als auch inhaltlich Maßnahmen der Hochschulen in diesem Bereich unterstützt“.<sup>12</sup> In diesem Zusammenhang kommt dem Ziel der Schaffung zielgruppenspezifischer, flexibler Angebotsformen, vor allem dem Teilzeitstudium und flexiblen Studienformaten in Form von E-Learning und Blended Learning, eine besondere Bedeutung zu. Der Fokus der hessischen Landesregierung auf eine flexible Studienorganisation und auf flexible Studienformate zeigt sich vor allem in den vom Land initiierten Programmen zur Förderung von Teilzeitstudien, berufsbegleitenden Studiengängen und E-Learning-Angeboten.

## **4.8. Länderprofil Mecklenburg-Vorpommern**

In Mecklenburg-Vorpommern wurden die gesetzlichen Regelungen zur Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen und zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber im Jahr 2010 entsprechend der Vorgaben der betreffenden KMK-Beschlüsse geändert. Landesspezifische Förderprojekte konnten im Rahmen der Recherchen nicht ermittelt werden. In einigen Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen werden die Bereiche Studienorganisation, Studienformate und wissenschaftliche Weiterbildung zumindest teilweise berührt. Das Teilzeitstudium findet dagegen in jeder Zielvereinbarung Erwähnung.

### **4.8.1. Durchlässigkeit**

Im Jahr 2010 sind die rechtlichen Regelungen im Bereich des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte verbessert worden. Seither verfügen die Inhaberinnen und Inhaber eines Meisterbriefes oder eines vergleichbaren Fortbildungszertifikats über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung, sowohl für universitäre Studiengänge als auch für ein Fachhochschulstudium. Dies gilt ebenso für Personen mit einem Fortbildungsabschluss als Steuerberaterin oder

---

<sup>12</sup> Hessischer Landtag, Drucksache 18/6200, Kleine Anfrage des Abgeordneten Marcus Bocklet (Bündnis 90/Die Grünen) vom 18.09.2012 betreffend studieren in Hessen ohne Abitur und Antwort der Ministerin für Wissenschaft und Kunst, S. 2.

Steuerberater bzw. als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer, sofern diese nicht ohnehin bereits ein Hochschulstudium abgeschlossen haben. Weiterhin wird Bewerberinnen und Bewerber die Chance eröffnet durch das Bestehen einer Eignungsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben. Voraussetzung hierfür sind eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis im gleichen Tätigkeitsfeld. Studierende mit fachgebundener Hochschulzugangsberechtigung, die mindestens die Hälfte aller Leistungen in einem Studiengang erbracht haben oder die Zwischenprüfung in einem Studiengang erfolgreich absolviert haben, können nach einer bestandenen Erweiterungsprüfung das Studium in einem fachlich nicht verwandten Bereich aufnehmen bzw. fortsetzen. Hinweise auf Brückenkurse und besondere Unterstützungsangebote für beruflich Qualifizierte oder auf Maßnahmen des Landes zur Öffentlichkeitsarbeit konnten im Rahmen der Recherchen für den Untersuchungszeitraum nicht entdeckt werden.

Die ebenfalls im Jahr 2010 in das Hochschulgesetz aufgenommene Anrechnungsregelung sieht vor, dass außerhalb der Hochschule erworbene Kompetenzen bis zur Hälfte der geforderten Studienleistungen ersetzt werden können. Die Entscheidung über die konkreten Anrechnungsmöglichkeiten liegt demzufolge allerdings bei den Hochschulen. In Mecklenburg-Vorpommern besteht für die Hochschulen auch die ausdrückliche gesetzliche Möglichkeit für ein pauschales Anrechnungsverfahren.

Die Zugangsmöglichkeit für beruflich Qualifizierte zum nicht-abschlussbezogenen weiterbildenden Studium wurde bereits vor dem Untersuchungszeitraum in das Hochschulgesetz aufgenommen. Somit steht der Zugang zu weiterbildenden Studien auch für Bewerberinnen und Bewerber offen, die die erforderliche Eignung im Beruf erworben haben.

#### **4.8.2. Studienorganisation**

Die Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern verfügten bereits vor dem Untersuchungszeitraum über die Möglichkeit, geeignete Studiengänge in Teilzeitform zu organisieren. Im Jahr 2010 fand lediglich eine Konkretisierung statt, die besagt hat, dass die Hochschulen die Zugangsvoraussetzungen und die höchstmögliche Verlängerung der Regelstudienzeit durch Satzung regeln können. In den im Untersuchungszeitraum gültigen Zielvereinbarungen wird betont, dass eine Implementierung von Teilzeitstudiengängen notwendig sei. Dieses Ziel steht allerdings unter der doppelten Einschränkung, dass die den Hochschulen zur Verfügung stehenden Ressourcen dies einerseits zulassen und andererseits eine ausreichende Nachfrage für Teilzeitstudienangebote erkennbar ist.

In der Zielvereinbarung mit der Hochschule Wismar findet sich das Ziel eines Ausbaus von berufsbegleitenden Weiterbildungsangeboten. Zwischen dem Wissenschaftsministerium und der Hochschule Neubrandenburg wurde vereinbart, ein „Institut für Weiterbildung und Lebenslanges Lernen“ zu gründen, welches prüfen soll, ob neben Weiterbildungsangeboten in Vollzeit auch Maßnahmen in berufsbegleitendem Format realisierbar wären.

#### **4.8.3. Studienformate**

Aus den zwischen Land und Hochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen und parlamentarischen Dokumenten wird deutlich, dass im Untersuchungszeitraum lediglich die Hochschule Wismar Online-Studiengänge angeboten hat. Auch konnte lediglich in der Zielvereinbarung mit dieser Hochschule ein allgemeiner Hinweis auf den Ausbau von E-Learning-Angeboten gefunden werden. Der Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage konnte entnommen werden, dass die Hochschule Wismar im Untersuchungszeitraum für den Ausbau ihrer „net.uni“ vom Land Mecklenburg-Vorpommern insgesamt 200.000 Euro aus Mitteln des Hochschulpaktes erhalten hat. Die „net.uni“ ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Hochschule zur Unterstützung des E-Learnings. Außerdem stellte das Land der Universität Rostock im Rahmen der ab 2011 gültigen Zielvereinbarung für die Förderung des Online-Studiums bis Ende 2013 finanzielle Mittel in Höhe von jährlich 60.000 Euro zur Verfügung.<sup>13</sup>

#### **4.8.4. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Im Hochschulgesetz ist vorgesehen, dass die Weiterbildungsangebote der Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern so ausgestaltet werden sollen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer ihre berufspraktischen Erfahrungen in diesem Rahmen produktiv einbringen können und deren besondere Bedürfnisse berücksichtigt werden. Einzelheiten, wie beispielsweise die Zulassungsvoraussetzungen zu den einzelnen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung, können die Hochschulen selbst festlegen.

Konkrete Maßnahmen zur wissenschaftlichen Weiterbildung ließen sich im Untersuchungszeitraum lediglich in einzelnen Zielvereinbarungen finden. Die Hochschule Neubrandenburg hat sich beispielsweise zum Ziel gesetzt neue Studien- und Weiterbildungsangebote unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und mit Blick auf die Gewinnung neuer Zielgruppen voranzutreiben.

#### **4.8.5. Zusammenfassung: Strategie des Landes Mecklenburg-Vorpommern**

Mit der Novelle des Hochschulgesetzes im Jahr 2010 hat Mecklenburg-Vorpommern die Vorgaben der KMK zum Zugang zu grundständigen Studiengängen und zur Anrechnung von Kompetenzen im Wesentlichen umgesetzt. In den Zielvereinbarungen sind Maßnahmen in den Bereichen Studienorganisation, Studienformate und wissenschaftliche Weiterbildung enthalten. Diese beziehen sich in der Regel aber nur auf einzelne Hochschulen bzw. ausgewählte Teilbereiche der Hochschulen, auch verbleiben die formulierten Ziele häufig auf einem vergleichsweise hohen Abstraktionsniveau.

---

<sup>13</sup> Landtag Mecklenburg-Vorpommern, Drucksache 6/1293, Kleine Anfrage des Abgeordneten Helmut Holter (Fraktion Die Linke) zu E-Learning an Schulen und Hochschulen in Mecklenburg-Vorpommern und Antwort der Landesregierung.

## 4.9. Länderprofil Niedersachsen

Im Jahr 2010 wurde in Niedersachsen das Hochschulgesetz novelliert. Die Änderungen haben sich unter anderem auf die Bereiche Hochschulzugang, Anrechnung und Teilzeitstudium sowie auf die Gebührenregelung für Angebote des lebenslangen Lernens erstreckt. Niedersachsen hat im Untersuchungszeitraum darüber hinaus mit dem Förderprogramm „Offenen Hochschule Niedersachsen“ im Rahmen einer dezidierten Strategie zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen zahlreichen Projekte an Hochschulen unterstützt und diese Aktivitäten auf diese Weise teilweise erst initiiert. In den Zielvereinbarungen finden sich in erster Linie flankierende Maßnahmen zur Flexibilisierung der Studienorganisation sowie zur Stärkung der wissenschaftlichen Weiterbildung.

### 4.9.1. Durchlässigkeit und Studienformate

Niedersachsen verfügt über eine lange Tradition bei der Zulassung von Studieninteressierten ohne schulische Studienberechtigung. Wichtige Instrumente sind in diesem Zusammenhang die bereits in den 1970er Jahren geschaffenen Möglichkeiten zum „Studium ohne Abitur“ und die vergleichsweise enge Zusammenarbeit zwischen Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Durch die Änderung des Hochschulgesetzes im Jahr 2010 hat das Land Niedersachsen seine Hochschulen für die Zielgruppe der beruflich Qualifizierten weiter geöffnet. Seitdem verfügen die Absolventinnen und Absolventen einer Meisterprüfung oder einer vergleichbaren Aufstiegsfortbildung über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Personen, die eine mindestens dreijährige Ausbildung absolviert haben und den entsprechenden Beruf mindestens drei Jahre ausgeübt haben, erhalten darüber hinaus ohne eine zusätzliche Prüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für Studiengänge, die dem erlernten Beruf fachlich entsprechen. Außerdem wird für beruflich qualifizierte Personen, die nicht über die zuvor genannten Zugangsvoraussetzungen verfügen, die Möglichkeit beibehalten eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung durch das Bestehen einer Eignungsprüfung zu erwerben. Zusätzlich besteht in Niedersachsen mit der Externenprüfung für beruflich Qualifizierte die Möglichkeit, durch eine besondere Prüfung – und somit ohne das vollständige Absolvieren eines Studiums – einen akademischen Grad zu erwerben. Die Zugangsregelungen zum weiterbildenden Masterstudium wurden im Untersuchungszeitraum nicht geändert und sehen als notwendige Voraussetzung weiterhin einen ersten Hochschulabschluss vor.

Durch die Hochschulgesetznovelle von 2010 wurden die niedersächsischen Hochschulen dazu verpflichtet, die Anrechnungsregelungen in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge so zu gestalten, dass die Anrechnung von außerhochschulischen Kompetenzen gewährleistet ist, sofern diese mit den Studienanforderungen gleichwertig sind. Das Niedersächsische Wissenschaftsministerium startete im Mai 2013 außerdem ein Programm zur Förderung der Entwicklung von anrechnungsfähigen Zertifikatsprogrammen an Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Durch diese sollen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch gezielt auf die Auf-

nahme eines Studiums vorbereitet werden. In diesem Rahmen werden an der Universität Oldenburg einheitliche Anrechnungsempfehlungen für alle geförderten Weiterbildungsmaßnahmen entwickelt. Durch dieses Programm soll für beruflich qualifizierte Studieninteressierte der Übergang zur Hochschule erleichtert und damit einhergehend auch der Studienerfolg verbessert werden. Zusätzlich ist die Entwicklung von Anrechnungsverfahren im Untersuchungszeitraum auch in einigen Zielvereinbarungen festgehalten worden. Beispielsweise wollte die Technische Universität Braunschweig Verfahren der Anrechnung von Kompetenzen entwickeln, um so die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung zu verbessern.

Auch die Einrichtung von Brückenkursen und Unterstützungsangeboten für Personen ohne schulische Hochschulzugangsberechtigung wurde im Rahmen des Förderprogramms „Offene Hochschule Niedersachsen“ unterstützt. Im Zeitraum von Anfang August 2012 bis Ende 2013 wurden insgesamt sechs Projekte gefördert, die das Ziel verfolgten, beruflich qualifizierte Studieninteressierte durch umfangreiche Weiterbildungsangebote gezielt auf das Studium vorzubereiten. Die Kurse haben das Ziel verfolgt, Schlüsselkompetenzen wie Selbstmanagement und Lerntechniken zu vermitteln und in das wissenschaftliche Arbeiten einzuführen. Zusätzlich wurden Kooperationen mit Einrichtungen der Erwachsenenbildung und der Wirtschaft finanziell unterstützt, um den Übergang in ein Studium für beruflich Qualifizierte attraktiver zu gestalten. Für diese Maßnahmen stellte das Land insgesamt 275.000 Euro zur Verfügung. Die Projekte zur Förderung beruflich qualifizierter Studieninteressierter vor Studienbeginn und in der Studieneingangsphase enthielten häufig auch E-Learning-Elemente. Dies war beispielsweise beim Projekt „Startklar fürs Studium“ der Universität Göttingen der Fall, in dessen Rahmen Interessentinnen und Interessenten an Studiengängen der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften durch Kurse im Onlineformat gezielt auf das Studium vorbereitet werden sollten.

Ein weiteres wichtiges Instrument der „Offenen Hochschule Niedersachsen“ ist die Servicestelle „Offene Hochschule Niedersachsen“, die im Jahr 2012 eingerichtet wurde und in Niedersachsen als zentrale Informations- und Beratungsstelle für Studieninteressierte mit beruflicher Vorbildung dient und auch Aufgaben im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit übernimmt. Insgesamt wird die Koordination der Öffnung der Hochschule für neue Zielgruppen als wichtige Aufgabe der Servicestelle angesehen.<sup>14</sup> Außerdem initiierte das Land im Jahr 2009 die Bildung eines flächendeckenden Bildungsberatungsnetzwerks. Zunächst wurden an acht Standorten Informations- und Beratungsstellen zu kommunalen und regionalen Weiterbildungsangeboten gefördert.

#### **4.9.2. Studienorganisation**

In einigen Zielvereinbarungen des Landes mit den Hochschulen ist die Verabredung eines Ausbaus von Teilzeitstudienangeboten enthalten. Neben der Konzeption und Umsetzung von neuen Angeboten, sollen vor allem auch die bereits bestehenden Studienmöglichkeiten aktiver beworben werden. Die Änderung des Hochschulgesetzes im Jahr 2010 sah außerdem die Erhebung von kostendeckenden Gebühren für die Teilnahme an berufs begleitenden Studienangeboten

---

<sup>14</sup> Niedersächsisches Ministerium für Wissenschaft und Kultur, Der Hörsaal der Zukunft braucht viele Türen, Pressemitteilung vom 29.11.2012.

vor, um dem damit verbundenen erhöhten Aufwand für die Hochschulen zu begegnen. Die möglichen Zusatzeinnahmen wurden auch als Anreizfaktor für die Einrichtung von weiterführenden Studienangeboten betrachtet. Ihnen wurde im Rahmen der vielfältigen Aktivitäten des Landes zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen also eine ergänzende Impulsgeberfunktion zugeschrieben. Der Auf- und Ausbau berufsbegleitenden Studiengänge war im Untersuchungszeitraum im Unterschied zum Teilzeitstudium in den Zielvereinbarungen verankert.

#### **4.9.3. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Die wissenschaftliche Weiterbildung fand im Untersuchungszeitraum in Niedersachsen vor allem in den Zielvereinbarungen Erwähnung. Zwischen Land und Hochschulen wurde in diesem Bereich in erster Linie vereinbart, dass der Ausbau von zielgruppenspezifischen Weiterbildungsangeboten der Hochschulen vorangetrieben werden soll. Außerdem sehen die Verabredungen vor, dass die Hochschulen verstärkt zusätzliche Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die vielerorts bereits vorhandenen Weiterbildungsstudiengänge sowie Kurs-, Modul- und Zertifikatsangebote gewinnen sollen.

#### **4.9.4. Zusammenfassung: Strategie des Landes Niedersachsen**

Auffällig ist in Niedersachsen, dass das Land den Zugang zu grundständigen Studiengängen recht weitgehend geöffnet hat und diese – überwiegend im Untersuchungszeitraum geschaffenen – Möglichkeiten durch weitreichende flankierende Maßnahmen wie die Entwicklung von Anrechnungsverfahren und besonderen Unterstützungsangeboten für beruflich qualifizierte Studieninteressierte sowie den Beginn des Aufbaus eines flächendeckenden Beratungsnetzwerkes begleitet hat. In vielen Fällen kooperieren hierbei Hochschulen und Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Eine besondere Bedeutung kam bei den vielfältigen Aktivitäten im Untersuchungszeitraum dem Förderprogramm „Offene Hochschule Niedersachsen“ zu, das zugleich ein übergreifendes Dach für die Initiativen und den Kern einer umfassenden Strategie des Landes Niedersachsen zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen gebildet hat, die durch die Einrichtung der Servicestelle „Offene Hochschule Niedersachsen“ institutionalisiert wurde. Das Land verfolgte im Untersuchungszeitraum in erster Linie das Ziel, die Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung zu erhöhen, um so den demographischen, arbeitsmarktbezogenen, individuellen und gesellschaftlichen Herausforderungen Rechnung zu tragen, die an das Bildungswesen insgesamt und den Hochschulbereich im Besonderen herangetragen werden.

## 4.10. Länderprofil Nordrhein-Westfalen

Mit der Fernuniversität in Hagen verfügt das Land Nordrhein-Westfalen seit den 1970er Jahren über die bundesweit größte Fernstudieneinrichtung, die Berufstätige bereits seit den 1980er Jahren als wichtige Zielgruppen betrachtet und versucht, diese durch eine flexible Organisation des Fernstudiums anzusprechen.<sup>15</sup> Im Untersuchungszeitraum wurde im Land Nordrhein-Westfalen der Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Personen zu grundständigen Studienangeboten vergleichsweise weitgehend geöffnet. Flankiert wurde diese Maßnahme zur Erhöhung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung durch die Einrichtung eines Studienberatungsnetzwerkes und die Förderung von Vor- und Brückenkursen, die auf der Basis von Online-Self-Assessment-Tests entwickelt wurden. In den Zielvereinbarungen sind vor allem Vereinbarungen zum Ausbau von Teilzeitstudiengängen und Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung zu finden, die zumindest zum Teil auch auf die speziellen Bedürfnisse von beruflich qualifizierten Studieninteressierten ausgerichtet sind.

### 4.10.1. Durchlässigkeit

Im Jahr 2010 wurden in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeiten zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Personen deutlich erweitert. Seitdem wird Meisterinnen und Meistern sowie Inhaberinnen und Inhabern vergleichbarer Fortbildungszertifikate ohne weitere Voraussetzungen die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt. Ferner sieht das Gesetz seither für Personen, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige Berufspraxis absolviert haben, ohne weitere Einschränkungen eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für Studiengänge, die dem Ausbildungsberuf und der Berufstätigkeit fachlich entsprechen, vor. Für die Zulassung zu Studiengängen, die keine fachliche Affinität zu Ausbildung und Berufspraxis aufweisen, ist eine Hochschulzugangsprüfung vorgeschrieben. In Nordrhein-Westfalen besteht für die Zulassung zu Studienfächern, die nicht zulassungsbeschränkt sind, für beruflich qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber alternativ zur Hochschulzugangsprüfung die Möglichkeit des Probestudiums.

Das Land Nordrhein-Westfalen investierte in den Jahren 2012 und 2013 jeweils 1,5 Millionen Euro in ein landesweites webbasiertes Informations- und Beratungsportal mit Online-Self-Assessment-Tests. Mit Hilfe der Auswertungen dieser Tests sollen die Hochschulen gezielte Informationen über das Vorwissen der Studieninteressierten erhalten. Auf dieser Basis können dann unter anderem Vor- und Brückenkurse konzipiert werden. Zur Zielgruppe des Portals und der Online-Self-Assessment-Tests sowie der Kursangebote zählen ausdrücklich auch beruflich qualifizierte.<sup>16</sup>

Die Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf geforderte Studienleistungen ist nach nordrhein-westfälischem Landesrecht grundsätzlich möglich, die gesetzlichen Regelungen

---

<sup>15</sup> Fernuniversität in Hagen, FernUni Perspektive, Nr. 51, Frühjahr 2015, S. 1.

<sup>16</sup> Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Ministerin Schulze stellt drei Millionen Euro für Online-Self-Assessment-Tests zur Verfügung / Entwicklung eines landesweiten Beratungstools, Pressemitteilung vom 17.08.2011.

blieben im Untersuchungszeitraum aber vergleichsweise unbestimmt und lagen weitgehend im Ermessen der Hochschulen. Grundsätzlich ist eine Anrechnung auch über die Hälfte der Leistungspunkte eines Studiengangs hinaus möglich, sofern die Hochschulen diese Möglichkeit vorsehen.<sup>17</sup>

Beruflich qualifizierte Personen, die kein Hochschulstudium abgeschlossen haben, hatten in Nordrhein-Westfalen im Untersuchungszeitraum nicht die Möglichkeit, ein weiterbildendes Masterstudium aufzunehmen. Dieser Personengruppe stand allerdings grundsätzlich der Zugang zu einem weiterbildenden Studium offen, welches mit einem Zertifikatsabschluss endet.

#### **4.10.2. Studienorganisation**

Im Untersuchungszeitraum ließen sich in zahlreichen Zielvereinbarungen zwischen Land und Hochschulen in Nordrhein-Westfalen Verabredungen zum Auf- und gezielten Ausbau von Teilzeitstudiengängen finden. Im Vergleich hierzu wurde das berufsbegleitende Studium in den Zielvereinbarungen seltener erwähnt, nahm aber an einzelnen Hochschulen wie der Hochschule Niederrhein und der Fachhochschule Südwestfalen in der Hochschulstrategie eine wichtige Position ein. Diese Hochschulen strebten eine Steigerung der Studierendenzahlen in berufsbegleitenden Studiengängen an und wollten das bestehende Angebot in diesem Bereich weiter ausbauen.

Außerhalb des Untersuchungszeitraumes wurden im Jahr 2014 die gesetzlichen Regelungen zum Teilzeitstudium neu gefasst, welche die Hochschulen in diesem Bereich nunmehr stärker in die Verantwortung nehmen. Die Hochschulen sind aufgefordert, ihr Lehrangebot so zu organisieren, dass ein Studium in Teilzeit möglich ist. Des Weiteren wurden die Regelungen zur Regelstudienzeit flexibilisiert und so besser auf die besonderen Bedürfnisse der Teilzeitstudierenden abgestimmt.

#### **4.10.3. Studienformate**

Im Vergleich zu den anderen Dimensionen konnten hinsichtlich des Auf- und Ausbaus flexibler Studienformate im Untersuchungszeitraum nur geringe Aktivitäten des Landes Nordrhein-Westfalen festgehalten werden. Maßnahmen im Bereich des onlinegestützten Lehrens und Lernens wurden lediglich in den Zielvereinbarungen für einzelne Hochschulen thematisiert. Beispielsweise hatte die Universität Duisburg-Essen mit dem Land verabredet, bei der Weiterentwicklung ihrer Teilzeitstudienangebote verstärkt auch E-Learning-Elemente zu nutzen. Die Sporthochschule Köln plante, E-Learning unter anderem im Kontext des Ausbaus von Weiterbildungsmasterstudiengängen zu nutzen.

---

<sup>17</sup> Vgl. zur Diskussion um die Gestaltung von Anrechnungsverfahren an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen: Hanft, Anke u.a. (2014): Anrechnungspraxis in Hochschulstudiengängen, Oldenburg, S. 53-56.



#### **4.10.4. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Auch die wissenschaftliche Weiterbildung war im Untersuchungszeitraum Thema in zahlreichen Zielvereinbarungen, die in Nordrhein-Westfalen zwischen Wissenschaftsministerium und Hochschulen abgeschlossen wurden. Dabei sollten sich viele der geplanten Angebote direkt an berufstätige und beruflich qualifizierte Personen richten. Beispielsweise wollte die Universität Duisburg-Essen ihr Weiterbildungsangebot im Untersuchungszeitraum so ausgestalten, dass es gezielt an die berufspraktischen Erfahrungen von berufstätigen und beruflich qualifizierten Teilnehmerinnen und Teilnehmern anschließt, und die entsprechenden Angebote durch den Einsatz von E-Learning und Blended Learning-Elementen flexibel ausgestalten. Die Fachhochschule Düsseldorf plante, zunehmend Weiterbildungsangebote für beruflich Qualifizierte zu konzipieren und dabei mit Weiterbildungsstudiengängen, modulartigen Seminaren und Fachvorträgen eine große Bandbreite an Angebotsformen entstehen zu lassen.

#### **4.10.5. Zusammenfassung: Strategie des Landes Nordrhein-Westfalen**

Nordrhein-Westfalen hat seine Hochschulen durch die Hochschulgesetznovelle aus dem Jahr 2010 recht weitgehend für beruflich qualifizierte Personen geöffnet. Mit der Zuerkennung einer fachgebundenen Studienberechtigung in zur Ausbildung affinen Bereichen für alle Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung nach einer Phase der Berufstätigkeit ist das Land über die Vorgaben der KMK zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte hinausgegangen. Flankiert wurden die Maßnahmen zur Förderung der Durchlässigkeit durch die Entwicklung eines webbasierten Informations- und Beratungsportals sowie die Schaffung der grundsätzlichen Möglichkeit zur Anrechnung von Kompetenzen und den Ausbau des Teilzeitstudiums. Beruflich qualifizierte Personen ohne ersten Hochschulabschluss haben in Nordrhein-Westfalen auch weiterhin keinen Zugang zu einem weiterbildenden Masterstudium, können allerdings an weiterbildenden Studien teilnehmen, die mit einem Zertifikat abschließen. Der übergreifende Fokus des Landes lag im Untersuchungszeitraum insgesamt bei der Gestaltung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung, vor allem in Bezug auf die grundständigen Studiengänge.

#### **4.11. Länderprofil Rheinland-Pfalz**

Rheinland-Pfalz initiierte im Untersuchungszeitraum umfassende rechtliche Regelungen, die den Zugang für beruflich Qualifizierte zur Hochschule erheblich erleichterten. Besonders die Möglichkeit ohne Prüfung eine allgemeine Studienberechtigung für die Fachhochschulen und die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung für die Universitäten zu erwerben ist erwähnenswert. Im Modellprojekt „Beruflich Qualifizierte an rheinland-pfälzischen Hochschulen“ wurde sogar die Möglichkeit erprobt, direkt nach der Berufsausbildung ein Studium aufnehmen

zu können. Zu den Dimensionen Studienorganisation und Studienformate konnten keine Maßnahmen ermittelt werden. Dies könnte daran liegen, dass die im Untersuchungszeitraum geltenden Zielvereinbarungen nicht öffentlich zugänglich waren.

#### **4.11.1. Durchlässigkeit**

In Rheinland-Pfalz verfügen seit dem Jahr 2010 alle Meisterinnen und Meister sowie die Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Fortbildungen über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Vor der möglichen Studienzulassung ist die Teilnahme an einem Beratungsgespräch verpflichtend. Die rechtlichen Regelungen für berufserfahrene Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung gehen seitdem deutlich über die Vorgaben der KMK hinaus: Personen mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen Berufserfahrung erhalten in Rheinland-Pfalz unmittelbar eine Fachhochschulzugangsberechtigung sowie eine fachgebundene Zugangsberechtigung für ein universitäres Studienfach, das inhaltlich an den erlernten Beruf anschließt. Auch hier ist vor Studienbeginn ein Beratungsgespräch obligatorisch. Die Zugangswege über eine Eignungsprüfung bzw. ein Probestudium sind im rheinland-pfälzischen Hochschulgesetz nicht mehr vorgesehen. Zur Erprobung neuer Modelle des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte können die Hochschulen in Abstimmung mit dem Wissenschaftsministerium auf die Zulassungsvoraussetzung einer mindestens zweijährigen Berufspraxis verzichten. Rechtliche Grundlage hierfür ist eine „Experimentierklausel“ im Hochschulgesetz. Auf dieser Basis hat das Wissenschaftsministerium im Jahr 2011 das Modellprojekt „Beruflich Qualifizierte an rheinland-pfälzischen Hochschulen“ initiiert, in dessen Rahmen sich Studieninteressierte ohne schulische Studienberechtigung direkt im Anschluss an ihre Berufsausbildung in siebzehn Studiengänge an fünf Hochschulen immatrikulieren konnten. Ziel dieses bis 2014 angelegten Modellprojektes war es herauszufinden, ob die eigentlich vorgesehene zweijährige Berufspraxis einen Einfluss auf den Studienerfolg hat. Zum Projekt gehörte eine umfangreiche Begleitforschung zu Studienverlauf und Studienerfolg der „Modellstudierenden“, die auch eine Evaluation einschloss.<sup>18</sup> Durch die Gesetzesnovelle von 2010 wurde auch der Zugang zum weiterbildenden Studium für beruflich Qualifizierte geregelt. Die entsprechende Regelung besagt, dass die Zulassungsvoraussetzung eines ersten Hochschulabschlusses durch das Bestehen einer Eignungsprüfung ersetzt werden kann. Durch die Eignungsprüfung soll ermittelt werden, ob die von den Bewerberinnen und Bewerbern in der beruflichen Praxis erworbenen Kompetenzen den Qualifikationen eines abgeschlossenen grundständigen Studiums entspricht. Im Jahr 2010 wurden ebenfalls Regelungen zur Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen in das Hochschulgesetz aufgenommen. Seitdem können bis zu fünfzig Prozent der geforderten Studienleistungen durch gleichwertige Kompetenzen ersetzt werden. Die Verfahren und Kriterien legen die Hochschulen in den Prüfungsordnungen fest. Im Hochschulgesetz ist im Untersuchungszeitraum auch verankert worden, dass die Hochschulen

---

<sup>18</sup> Lübke, Holger & Berg, Helena (2014): Modellprojekt „Beruflich Qualifizierte an rheinland-pfälzischen Hochschulen“, Abschlussbericht, Mainz.

zur Entwicklung von pauschalen Anrechnungsverfahren mit anderen Bildungseinrichtungen außerhalb des Hochschulbereichs zusammenarbeiten sollen.

#### **4.11.2. Wissenschaftliche Weiterbildung, Studienorganisation und Studienformate**

Im Rahmen der Novellierung des rheinland-pfälzischen Hochschulgesetzes im Jahr 2010 wurde auch festgelegt, dass die Hochschulen für Personen mit Berufserfahrung und Berufstätige spezifische Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung entwickeln und anbieten sollen. Diese sollen auch an die berufspraktischen Erfahrungen anknüpfen.

Weitergehende Aktivitäten des Landes Rheinland-Pfalz zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen in den Dimensionen Studienorganisation, Studienformate und wissenschaftliche Weiterbildung konnten im Rahmen der Recherchen nicht ermittelt werden. Ein wesentlicher Grund hierfür dürfte sein, dass die im Untersuchungszeitraum gültigen Zielvereinbarungen nicht zugänglich waren. Aufgrund der Auswertungen der Zielvereinbarungen der anderen Bundesländer ist davon auszugehen, dass auch in Rheinland-Pfalz zwischen Land und Hochschulen Maßnahmen und Ziele verabredet wurden, die auf eine Flexibilisierung von Studienorganisation und Studienformaten zielen. Diese konnten aus den genannten Gründen jedoch nicht identifiziert und analysiert werden.

#### **4.11.3. Zusammenfassung: Strategie des Landes Rheinland-Pfalz**

Das Land Rheinland-Pfalz hat im Untersuchungszeitraum für beruflich qualifizierte Personen die Möglichkeiten zum Hochschulzugang erheblich erweitert. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterbildende Studiengänge. Unter anderem ist nach einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens zweijährigen Berufspraxis ein direkter Zugang zu einem Fachhochschulstudium in allen Fachrichtungen möglich. Im Rahmen des Modellprojektes „Beruflich Qualifizierte an rheinland-pfälzischen Hochschulen“ wurde auf Initiative des Wissenschaftsministeriums sogar die Möglichkeit, ein Studium direkt nach Abschluss der Berufsausbildung aufzunehmen, erprobt und evaluiert. Mit diesen Regelungen ist Rheinland-Pfalz im Untersuchungszeitraum über die Vorgaben der KMK zur Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung deutlich hinausgegangen. Hinzu kommt die Schaffung des Instrumentes der Eignungsprüfung als Option zur Zulassung zum weiterbildenden Masterstudium.

#### **4.12. Länderprofil Saarland**

Im Saarland bezogen sich die Maßnahmen zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen im Untersuchungszeitraum vor allem auf die rechtliche Fixierung der Möglichkeiten zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte. Im Hochschulentwicklungsplan des Landes und den Zielvereinbarungen wurden vereinzelt auch in anderen Bereichen Ziele formuliert und Maßnahmen gefördert. Im recherchierten Material waren keine vom Land finanzierten Förderprogramme auffindbar.

#### **4.12.1. Durchlässigkeit**

Das Saarland hat bereits im Jahr 2009 und damit im Bundesländervergleich recht frühzeitig die rechtlichen Regelungen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte entsprechend der KMK-Empfehlungen angepasst. Seitdem verfügen die Inhaberinnen und Inhaber eines Meisterbriefes oder eines als gleichwertig anerkannten beruflichen Fortbildungszertifikats über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Personen mit einer Berufsausbildung und anschließender Berufstätigkeit können über eine erfolgreich abgelegte Hochschulzugangsprüfung oder ein erfolgreich absolviertes Eignungsfeststellungsverfahren am Ende eines Probestudiums die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Diese Zugangsmöglichkeiten bestanden bereits vor dem Untersuchungszeitraum. Durch die Gesetzesnovelle im Jahr 2009 wurde allerdings die Dauer der notwendigen Berufstätigkeit verkürzt. Auch ist die Pflicht zur Vorlage eines Nachweises der besonderen Qualifikation durch die Teilnahme an beruflichen Weiterbildungsangeboten nicht mehr notwendig. Durch die Neuregelungen des Hochschulzugangs wurde aus Sicht der saarländischen Landesregierung „dem Erfordernis der Verbesserung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und akademischer Bildung Rechnung getragen und eine wesentliche Zielsetzung der von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Qualifizierungsinitiative ‚Aufstieg durch Bildung‘ umgesetzt.“<sup>19</sup>

Die Möglichkeit zur Anrechnung von beruflich erworbenen Kompetenzen auf ein Studium ist genauso wie die Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten zum weiterbildenden Masterstudium erst außerhalb des Untersuchungszeitraums im Jahr 2014 in die hochschulrechtlichen Regelungen aufgenommen worden. In der Zielvereinbarung mit der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (HTW Saar) wurde bereits im Untersuchungszeitraum verabredet, dass die Hochschule die Zusammenarbeit mit anderen Weiterbildungsinstitutionen suchen soll, um systematische Anerkennungsmöglichkeiten von außerhalb von Hochschulen erworbenen Kompetenzen auf das Studium zu prüfen.

#### **4.12.2. Studienorganisation und Studienformate**

Im Untersuchungszeitraum wurde zwischen dem Land und der HTW Saar die Einrichtung von berufsbegleitenden Bachelor- und Masterstudiengängen sowie von Teilzeitstudienmöglichkeiten vereinbart. Ein weiteres Ziel der HTW Saar im Untersuchungszeitraum war die Entwicklung neuer E-Learning-Angebote, die sowohl für grundständige als auch weiterführende Studienangebote nutzbar gemacht werden können.

#### **4.12.3. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Die wissenschaftliche Weiterbildung wurde im Untersuchungszeitraum in den Zielvereinbarungen für beide Hochschulen des Saarlandes als Ziel benannt. Die Universität des Saarlandes und

---

<sup>19</sup> Landtag des Saarlandes, Drucksache 13/2392, Gesetzentwurf der Regierung des Saarlandes zur Änderung des Universitätsgesetzes, des Fachhochschulgesetzes sowie anderer Vorschriften, S. 2.

die HTW Saar planen, das weiterbildende Studienangebot auszubauen. Die Aussagen blieben in beiden Fällen allerdings wenig konkret, da diese weder qualifiziert noch quantifiziert wurden.

#### **4.12.4. Zusammenfassung: Strategie des Saarlandes**

Für das Saarland konnten in Bezug auf den Untersuchungszeitraum über die Umsetzung der KMK-Vereinbarungen zur Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte hinaus nur wenige Aktivitäten des Landes ermittelt werden. Die Schaffung der Möglichkeiten zur Anrechnung von Kompetenzen und zu alternativen Zugangswegen zu weiterbildenden Masterstudiengängen ist erst außerhalb des Untersuchungszeitraums im Jahr 2014 erfolgt. Durch die Recherchen waren auch keine vom Land initiierten Förderprojekte zum lebenslangen Lernen an Hochschulen auffindbar. Auffällig ist dies vor allem deshalb, weil der Hochschulentwicklungsplan der HTW Saar viele relevante Aspekte des lebenslangen Lernens an Hochschulen beinhaltet. Hier werden Anrechnung, Brückenkurse, eine flexible Studienorganisation und zielgruppenspezifische Studienformate als wichtige Motoren der erhöhten Durchlässigkeit benannt. Einige dieser Aspekte sind auch in den im Untersuchungszeitraum gültigen Zielvereinbarungen festgehalten.

### **4.13. Länderprofil Sachsen**

In Sachsen trat im Januar 2013 eine Novelle des Hochschulgesetzes in Kraft, durch welche die rechtlichen Bestimmungen zum Hochschulzugang und zur wissenschaftlichen Weiterbildung geändert wurden. Im Ende 2011 von der Staatsregierung verabschiedeten Hochschulentwicklungsplan wurden die Förderung der Durchlässigkeit und der Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung als wichtige hochschulpolitische Ziele benannt. Im Rahmen der Förderlinie des Europäischen Sozialfonds (ESF) „ESF Hochschule und Forschung“ wurde im Untersuchungszeitraum der Auf- und Ausbau von postgradualen Studiengängen mit E-Learning-Elementen und Brückenkursen gefördert.

#### **4.13.1. Durchlässigkeit**

In Sachsen wurde das Hochschulgesetz erst vergleichsweise spät geändert. Die Regelungen zum Hochschulzugang wurden dahingehend angepasst, dass Meisterinnen und Meistern sowie Absolventinnen und Absolventen gleichwertiger Aufstiegsfortbildungen eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung zuerkannt wird. Personen mit einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung erhalten nach einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im erlernten Beruf die Möglichkeit, die fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung durch eine Eignungsprüfung zu erwerben. Ein Probestudium als alternativer Zugangsweg ist im Gesetz nicht enthalten gewesen. Von der Möglichkeit, den Zugang zum weiterbildenden Master auch für Personen ohne ersten Hochschulabschluss zu öffnen, wurde in Sachsen ebenfalls nicht Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit zur Anrechnung von Kompetenzen wurde bereits im Jahr 2008 geschaffen. Seitdem sind die Hochschulen dazu angehalten, in den Prüfungsordnungen für die einzelnen Studiengänge Regelungen zur Anrechnung festzulegen. Aus dem Gesetz wird allerdings nicht deutlich, wie viele Leistungspunkte unter welchen Voraussetzungen angerechnet werden können. Dem gegenüber steht die vergleichsweise starke Betonung der Durchlässigkeit und der wissenschaftlichen Weiterbildung im Hochschulentwicklungsplan, der die Grundlage für die Verhandlung von Zielvereinbarungen darstellen sollte, die allerdings erst in der zweiten Jahreshälfte 2013 ausverhandelt wurden.<sup>20</sup> Durchlässigkeit wird im Entwicklungsplan verstanden als das Einbeziehen der Bedürfnisse von neuen, insbesondere beruflich qualifizierten Zielgruppen, das Schaffen von Transparenz bei den Zugangsmöglichkeiten und die Flexibilisierung der Studienorganisation. Im Zentrum steht dabei die Gewinnung neuer hochqualifizierter Fachkräfte in Zeiten des demografischen Wandels.

Zwischen 2009 und 2012 wurde über die Initiative „ESF Hochschule und Forschung“ ein Projekt an der Hochschule Mittweida gefördert, das darauf abzielte, beruflich qualifizierte Studieninteressierte eine Hochschulzugangsprüfung vorzubereiten. Die im Rahmen dieses Projektes entwickelten „Access Courses“ der Hochschule Mittweida umfassten unter anderem Kursangebote in Mathematik oder Englisch.

#### **4.13.2. Studienformate und wissenschaftliche Weiterbildung**

Im Untersuchungszeitraum zeigte sich in Sachsen ein vergleichsweise starkes Engagement im Bereich des E-Learning. Dies drückte sich einerseits in der Bereitstellung von Fördermitteln im Umfang von einer Million Euro aus, die zwischen den Jahren 2009 und 2011 zur strategischen Weiterentwicklung von E-Learning-Angeboten eingesetzt werden konnten. Damit wurde das Ziel eines stärkeren Einsatzes von E-Learning zur Flexibilisierung der Studienorganisation verbunden. In den Jahren 2012 und 2013 wurden den Hochschulen weitere Mittel in Höhe von jeweils 700.000 Euro zur Verfügung gestellt, um die Akzeptanz und Verbreitung von E-Learning in der Lehre zu erhöhen. Darüber hinaus zeigt sich auch im Bereich von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung, die ebenfalls im Rahmen der ESF-Initiative „ESF Hochschule und Forschung“ gefördert wurden, eine Verzahnung mit und ein Einsatz von E-Learning- und Blended Learning-Angeboten. Als Beispiel kann hier der Blended Learning-Weiterbildungskurs „Technische Chemie“ an der Universität Leipzig genannt werden. An anderen Hochschulen wurden einzelne E-Learning-Module für bestimmte Studiengänge entwickelt.

Seit der Hochschulgesetznovelle von 2013 können weiterbildende Studiengänge auch als Fernstudiengänge angeboten werden, was aufgrund der Kostenpflichtigkeit jener Angebote als zusätzliche Einnahmequelle für die Hochschulen verstanden wird. Die steigende hochschulpolitische Relevanz der wissenschaftlichen Weiterbildung zeigt sich auch in den 16 postgradualen

---

<sup>20</sup> In Sachsen existierten zwischen Anfang 2011 und Ende 2013 keine Zielvereinbarungen zwischen der Staatsregierung und den Hochschulen. Die vor diesem Zeitraum gültigen Zielvereinbarungen bezogen sich auf die Jahre 2004 bis 2010, waren also deutlich vor dem Beginn des Untersuchungszeitraums verhandelt worden und wurden deshalb im Rahmen dieser Studie nicht ausgewertet.

Studienangebote, die zwischen 2009 und 2011 im Rahmen einer Förderung aus dem Programm „ESF Hochschule und Forschung“ an sieben sächsischen Hochschulen entwickelt wurden. Beispielsweise können die berufsbegleitenden Masterstudiengänge Fachübersetzen Wirtschaft Deutsch/Polnisch an der Hochschule Zittau/Görlitz und Biomedizinische Technik an der Technischen Universität Dresden genannt werden.

#### **4.13.3. Zusammenfassung: Strategie des Freistaates Sachsen**

Im Untersuchungszeitraum bestanden in Sachsen vergleichsweise restriktive Regelungen zur Durchlässigkeit und für beruflich qualifizierte; dies gilt eingeschränkt auch noch nach der Anfang 2013 in Kraft getretenen Änderung des Hochschulgesetzes. Hier besteht ein Spannungsfeld mit der Betonung des Ziels der erhöhten Durchlässigkeit im Hochschulentwicklungsplan, das auch das Einbeziehen der Bedürfnisse von neuen, insbesondere beruflich qualifizierten Zielgruppen, die Transparenz der Zugangswege und eine Flexibilisierung der Studienorganisation beinhaltet. Im Untersuchungszeitraum konnten mit diesen Zielen über punktuelle Initiativen an einzelnen Hochschulen hinaus keine Maßnahmen in Verbindung gebracht werden, was möglicherweise auch damit zu erklären ist, dass die geplanten Zielvereinbarungen erst am Ende des Untersuchungszeitraums verhandelt wurden. Weitergehende Aktivitäten konnten nur in den Bereichen E-Learning und wissenschaftliche Weiterbildung identifiziert werden. Diese wurden allerdings überwiegend aus ESF-Mitteln finanziert.

#### **4.14. Länderprofil Sachsen-Anhalt**

Die Möglichkeiten zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Personen wurden in Sachsen-Anhalt bereits 2009 erweitert. Weitere gesetzliche Änderungen gab es hinsichtlich des Teilzeitstudiums und des Zugangs zu weiterbildenden Masterstudiengängen. In den im Untersuchungszeitraum geltenden Zielvereinbarungen finden sich vor allem die Bereiche wissenschaftliche Weiterbildung und E-Learning bzw. Blended Learning Erwähnung. Landesspezifische Förderprojekte konnten im Rahmen der Recherche nicht ermittelt werden.

##### **4.14.1. Durchlässigkeit**

In Sachsen-Anhalt ist im Jahr 2009 gesetzlich geregelt worden, dass Meisterinnen und Meister sowie Personen mit einem gleichwertigen Fortbildungsabschluss ohne weitere Voraussetzungen über die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung verfügen. Eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung können Personen mit einem abgeschlossenen Realschulabschluss, einer abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit erhalten. Hierfür müssen diese allerdings zunächst eine Eignungsprüfung bestehen.

Die Möglichkeit zur Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Kompetenzen wurde im Jahr 2010 in das Hochschulgesetz aufgenommen. Die Hochschulen können seither

festlegen, dass bis zur Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen auf dem Wege der Kompetenzanrechnung ersetzt werden kann.

Im Jahr 2010 wurde auch der Zugang für beruflich qualifizierte Personen zu einem weiterbildenden Masterstudiengang erleichtert. Seitdem kann eine Eignungsprüfung einen ersten Hochschulabschluss ersetzen. Weitere Voraussetzungen zum Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen regelt die Hochschule. Ebenfalls wurde im Gesetz festgehalten, dass ein nicht-abschlussbezogenes weiterbildendes Studium auch Personen offenstehen soll, die ihre Eignung zur Teilnahme durch berufliche Vorkenntnisse nachweisen können. Die Hochschulen sollen die Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung so ausgestalten, dass die Bedürfnisse der beruflich Qualifizierten berücksichtigt und die berufspraktischen Erfahrungen dieser Zielgruppe für die Lehre nutzbar gemacht werden. Außerdem sollen Weiterbildungsangebote aus inhaltlich abgeschlossenen Abschnitten bestehen.

#### **4.14.2. Studienorganisation**

Die Verabredung zur Einführung von berufsbegleitenden Studiengängen ließ sich lediglich in der Zielvereinbarung des Landes mit der Hochschule Harz finden. Zusätzlich war in der Rahmenvereinbarung über die Ziel- und Leistungsvereinbarungen ein allgemeiner Hinweis darauf zu finden, dass die Hochschulen des Landes ihre Angebote zum berufsbegleitenden Studium ausbauen sollen. Eine weitergehende Untersetzung dieser Zielsetzung erfolgte für die anderen Hochschulen des Landes jedoch nicht.

Im Jahr 2013 wurden die Hochschulen durch eine weitere Änderung des Hochschulgesetzes dazu aufgefordert, ihre Studiengänge so zu gestalten, dass auch ein Studium in Teilzeit möglich ist. Begründet wurde diese Regelung mit der Unterstützung für beruflich qualifizierte Personen und der Förderung des lebenslangen Lernens an den Hochschulen.

#### **4.14.3. Studienformate**

In den im Untersuchungszeitraum geltenden Zielvereinbarungen mit fünf der sieben Hochschulen des Landes konnten auch Maßnahmen im Bereich des E-Learnings ausgemacht werden. Beispielsweise sollte an der Universität Halle-Wittenberg ein inhaltliches und didaktisches Konzept zur Integration von elektronischen Medien in die Lernprozesse der Studierenden erarbeitet werden. An der Hochschule Anhalt sollten verstärkt E-Learning-Module angeboten werden, die einerseits im Direktstudium Anwendung finden, andererseits aber auch in berufsbegleitenden Studienangeboten eingesetzt werden können. Aus den Zielvereinbarungen geht allerdings nicht hervor, ob diese verabredeten Maßnahmen mit finanziellen Zuwendungen durch das Land verbunden waren.



#### **4.14.4. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Die wissenschaftliche Weiterbildung wurde in Sachsen-Anhalt im Untersuchungszeitraum in sechs von sieben Zielvereinbarungen behandelt. Dabei wurden sowohl der Ausbau bzw. die Entwicklung von weiterbildenden Studiengängen, Zertifikatskursen und Einzelveranstaltungen, als auch die bessere Bekanntmachung des Weiterbildungsangebotes, Maßnahmen zur Bedarfsermittlung und der Aufbau eigener Organisationseinheiten mit dem Ziel der Bündelung der Weiterbildungsangebote der jeweiligen Hochschule thematisiert. Letzteres zielte vor allem auch auf die Verbesserung der Kooperationsmöglichkeiten mit außerhochschulischen Institutionen ab. Allerdings war aus den Zielvereinbarungen auch im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung keine konkrete finanzielle Unterstützung seitens des Landes erkennbar.

#### **4.14.5. Zusammenfassung: Strategie des Landes Sachsen-Anhalt**

Das Land Sachsen-Anhalt hat im Untersuchungszeitraum im Wesentlichen die Vorgaben der KMK zum Hochschulzugang, zur Anrechnung und zum weiterbildenden Masterstudium umgesetzt. Weitergehende Maßnahmen zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen waren in dieser Zeit nur in Ansätzen ersichtlich. Hier sind die gesetzliche Verankerung des Teilzeitstudiums und die Einbeziehung von wissenschaftlicher Weiterbildung und E-Learning in die zwischen Land und Hochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen zu nennen. Eine mögliche finanzielle Unterstützung der Hochschulen durch das Land zur Realisierung der in den Zielvereinbarungen festgehaltenen Maßnahmen bzw. Ziele konnte im Rahmen der durchgeführten Recherchen allerdings nicht ermittelt werden.

### **4.15. Länderprofil Schleswig-Holstein**

In Schleswig-Holstein wurden im Jahr 2011 durch eine Novelle des Hochschulgesetzes die Regelungen zum Hochschulzugang, zur Anrechnung von Kompetenzen sowie zur Finanzierung von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung geändert. In den Zielvereinbarungen wurde im Untersuchungszeitraum ein Schwerpunkt auf berufsbegleitende Studiengänge und die wissenschaftliche Weiterbildung gelegt. Es konnten keine Förderprojekte des Landes im Bereich des lebenslangen Lernens an Hochschulen identifiziert werden.

#### **4.15.1. Durchlässigkeit**

Der Hochschulzugang wurde durch eine Hochschulgesetznovelle im Jahr 2011 geändert. Seitdem verfügen Meisterinnen und Meister sowie Personen mit gleichwertigen Fortbildungsqualifikationen entsprechend der Vorgaben der KMK über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Personen mit einer mindestens zweijährigen Ausbildung und einer mindestens dreijährigen Berufserfahrung können an einer Hochschuleignungsprüfung teilnehmen, um eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung zu erhalten. Dabei müssen sowohl Ausbildung als auch Berufstätigkeit dem angestrebten Studiengang fachlich entsprechen. Alternativ können

beruflich qualifizierte Studieninteressierte nach einer fünfjährigen Berufstätigkeit ein Probestudium absolvieren, sofern die Berufsausbildung mindestens mit der Note „befriedigend“ abgeschlossen wurde. Ebenfalls neu geregelt wurde im Rahmen dieser Novelle der Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen. Seitdem besteht für beruflich Qualifizierte die grundsätzliche Möglichkeit, durch das Bestehen einer Eignungsprüfung die Voraussetzung eines abgeschlossenen Bachelorstudiums zu ersetzen und somit ohne ersten Hochschulabschluss an weiterbildenden Masterstudiengängen zu partizipieren. Die weitere Ausgestaltung liegt allerdings bei den einzelnen Hochschulen.

Die Anrechnung wurde ebenfalls im Jahr 2011 geregelt. Seitdem entsprechen die Regelungen im Wesentlichen den KMK-Vorgaben. Ebenfalls im Gesetz verankert wurde die Möglichkeit für die Hochschulen, Studiengebühren für Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung zu erheben.

#### **4.15.2. Studienorganisation**

In den im Untersuchungszeitraum geltenden Zielvereinbarungen für vier der acht Hochschulen in Schleswig-Holstein ließen sich Ansätze zur Flexibilisierung der Studienorganisation finden. Diese Initiativen richteten sich auch an beruflich Qualifizierte und sollen deren besondere Studienanforderungen berücksichtigen. Beispielhaft lässt sich an dieser Stelle die Fachhochschule Flensburg nennen, die ihr Angebot im Bereich der berufsbegleitenden Studiengänge ausbauen wollte. Dazu sollte bis Juni 2010 ein Konzept erarbeitet werden, das insbesondere Studienangebote aus den Bereichen Biotechnologie, Energietechnik, Maritime Technologien und Informatik berücksichtigt. Der Ausbau von berufsbegleitenden Studiengängen war auch Ziel der Fachhochschulen Kiel und Lübeck sowie der Universität Lübeck.

Darüber wurde für die Universität Kiel das Ziel vereinbart, bis zum Wintersemester 2010/2011 an zwei Fakultäten mindestens 20 Teilzeitstudiengänge zu implementieren. Im Vordergrund sollte dabei die Unterstützung von Personen mit beruflichen oder familiären Verpflichtungen durch Flexibilisierung der Studienorganisation stehen.

#### **4.15.3. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Aus der Analyse der Zielvereinbarungen wurde ersichtlich, dass im Untersuchungszeitraum vier der acht Hochschulen in Schleswig-Holstein ihre Angebote im Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung ausbauen wollten. Die Universität Flensburg wollte beispielsweise bis 2013 im Bereich der Erziehungs- und Vermittlungswissenschaften das Weiterbildungsangebot deutlich ausbauen. Darüber hinaus sollte ein Konzept erarbeitet werden, welches das Wissen und die Erfahrungen von beruflich qualifizierten Studieninteressierten bereits bei Gestaltung von Studienangeboten berücksichtigt. Letzteres setzte sich auch die Universität Kiel als Ziel. Das Ziel der Fachhochschule Flensburg bestand darin, Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung auf die konkrete Nachfrage von Unternehmen auszurichten. Die Fachhochschule Lübeck wollte ein weiterbildendes Angebot im Bereich der Gesundheitswirtschaft etablieren.

#### **4.15.4. Zusammenfassung: Strategie des Landes Schleswig-Holstein**

Schleswig-Holstein hat im Untersuchungszeitraum die rechtlichen Regelungen zum Hochschulzugang, zur Anrechnung und zum weiterbildenden Masterstudium an die KMK-Vorgaben angepasst. Darüber hinaus konnten im Rahmen der Recherchen nur punktuelle Aktivitäten des Landes mit einer eng begrenzten Reichweite verzeichnet werden. Hierzu gehören in den Zielvereinbarungen zwischen dem Land und einzelnen Hochschulen verabredete Maßnahmen zur Flexibilisierung der Studienorganisation in bestimmten Bereichen sowie zum Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung. Dabei blieben die Aussagen zu relevanten Teilen wenig konkret. Entwicklungsansätze im Bereich von E-Learning und Blended Learning konnten auf Basis der untersuchten Dokumente kaum identifiziert werden. Nur an der Fachhochschule Lübeck wurden entsprechende Ansätze in der Zielvereinbarung verankert. E-Learning und Blended Learning stehen aber im Zentrum eines Verbundprojektes von vier Fachhochschulen und einer Universität in Schleswig-Holstein, das seit 2011 im Rahmen des Bund-Länder-Wettbewerbs *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* gefördert wird.

#### **4.16. Länderprofil Thüringen**

Bereits vor dem Untersuchungszeitraum bestanden in Thüringen Möglichkeiten zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Studieninteressierte, die im Wesentlichen den KMK-Vorgaben von 2009 entsprachen. Im Dezember 2008 wurden diese Regelungen durch eine Anpassung beim fachgebundenen Hochschulzugang noch einmal modifiziert. Weitere Gesetzesänderungen in Bezug auf das lebenslange Lernen an Hochschulen fanden hingegen erst 2014 und somit außerhalb des Untersuchungszeitraums statt. Einen Schwerpunkt legte das Land im Untersuchungszeitraum tendenziell auf den Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung. Dieser Aspekt wurde in jeder Zielvereinbarung mit den Hochschulen verankert. Landesspezifische Förderprogramme konnten hingegen nicht ermittelt werden.

##### **4.16.1. Durchlässigkeit**

In Thüringen verfügen Meisterinnen und Meister sowie Absolventinnen und Absolventen vergleichbarer Fortbildungsabschlüsse bereits seit dem Jahr 2007 über eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung. Seit Dezember 2008 können beruflich qualifizierte Personen mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung und einer mindestens dreijährigen hauptberuflichen Tätigkeit durch das Bestehen einer Eignungsprüfung eine fachgebundene Hochschulzugangsberechtigung erwerben. Außerhalb des Untersuchungszeitraumes im Jahr 2014 wurde in Thüringen die Möglichkeit eines Probestudiums wieder eingeführt, die bereits vor 2008 bestanden hatte. Voraussetzung für die Aufnahme eines Probestudiums ist der Nachweis einer mindestens zweijährigen Berufsausbildung in einem zum Studiengang fachlich verwandtem Bereich und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufspraxis im gleichen Fachgebiet.

Die Möglichkeit zur Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kompetenzen wurde bereits vor dem Untersuchungszeitraum rechtlich fixiert. Die Hochschulen haben die Möglichkeit, berufliche Qualifikationen auf maximal die Hälfte der zu erbringenden Studienleistungen anzurechnen. Die Hochschulen regeln in den Prüfungsordnungen unter welchen Voraussetzungen eine Anrechnung möglich ist.

Die Zugangsregelung zum weiterbildenden Master wurde außerhalb des Untersuchungszeitraumes im Jahr 2014 spezifiziert. Bis dahin war allgemein vom Zugang zum weiterbildenden Studium die Rede, welches auch Bewerberinnen und Bewerbern offen stehen sollte, die die erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Art und Weise erworben haben. Seit dem Gesetzesbeschluss von 2014 können die thüringischen Hochschulen Personen, die eine Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben und über eine mehrjährige Berufspraxis verfügen, nach Bestehen einer Eignungsprüfung zum weiterbildenden Masterstudium auch ohne einen ersten Hochschulabschluss zulassen.

#### **4.16.2. Studienorganisation und Studienformate**

In den Zielvereinbarungen für die Jahre 2012 bis 2015 haben sich Land und Hochschulen im Rahmen der hochschulpolitischen Ziele zu Hochschulzugang und Studienzulassung das Teilziel gesetzt, verstärkt auch studierwillige Personen aus bildungsfernen Schichten zu erreichen. Hierzu wird unter anderem die Einrichtung von berufsbegleitenden Studiengängen als geeignetes Instrument gesehen. Konkrete Verabredungen zur Einführung von berufsbegleitenden Studiengängen bzw. Teilzeitstudienmöglichkeiten ließen sich in den Zielvereinbarungen aber nur vereinzelt finden. Beispielsweise sollte die Fachhochschule Erfurt einen gebührenpflichtigen, berufsbegleitenden Studiengang einrichten. Die Fachhochschule Schmalkalden sollte ihr Angebot an Teilzeitstudiengängen ausbauen.

Im Jahr 2014 und somit außerhalb des Untersuchungszeitraumes wurden die gesetzlichen Regelungen für berufsbegleitende Studiengänge verändert. Seitdem können die Hochschulen auch berufsbegleitende, weiterbildende Bachelorstudiengänge anbieten, die sich in erster Linie an beruflich qualifizierte Studienbewerber richten sollen. Diese können gebührenpflichtig sein und sollen nur dann eingerichtet werden, wenn es an der Hochschule bereits ein dem Studiengang inhaltlich weitgehend entsprechendes Studienangebot gibt, das in Vollzeit- und Präsenzform angeboten wird.

Onlinebasierte Lehr- und Lernformen wurden im Berichtszeitraum lediglich in den Zielvereinbarungen für die Technische Universität Ilmenau und die Fachhochschule Schmalkalden thematisiert. Beide Hochschulen verfolgten das allgemein gehaltene Ziel, ihr E-Learning-Angebot auszubauen. Die Universität Erfurt und die Fachhochschule Erfurt planten eine Vertiefung ihrer Zusammenarbeit im Bereich E-Learning.

#### **4.16.3. Wissenschaftliche Weiterbildung**

Der Freistaat Thüringen förderte zwischen 2001 und 2009 mit jährlich 166.000 Euro das Bildungsportal Thüringen, ein gemeinsames Internetportal der thüringischen Hochschulen, das Informationen über Angebote der wissenschaftlichen Weiterbildung enthält. Das Ziel des Auf- und Ausbaus von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung ist außerdem in allen Zielvereinbarungen für den Zeitraum enthalten, in denen auch die geplanten Maßnahmen detailliert beschrieben wurden. Die Fachhochschule Schmalkalden plante darüber hinaus die Gründung einer rechtlich selbständigen Einrichtung zur Organisation und Durchführung des weiterbildenden Studienangebots. Die Universität Erfurt und die Fachhochschule Erfurt planten die Gründung eines landesweiten Kompetenzzentrums für wissenschaftliche Weiterbildung.

#### **4.16.4. Zusammenfassung: Strategie des Freistaates Thüringen**

In Thüringen waren im Untersuchungszeitraum selbst nur wenige Aktivitäten zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen zu beobachten. Hierzu gehört insbesondere die flächendeckende Aufnahme des Themenfeldes wissenschaftliche Weiterbildung in die zwischen Freistaat und Hochschulen abgeschlossenen Zielvereinbarungen. Daneben haben einige Hochschulen mit dem thüringischen Wissenschaftsministerium die Einrichtung von berufsbegleitenden Studiengängen und den Ausbau von E-Learning-Angeboten verabredet. Die gesetzlichen Regelungen zum Hochschulzugang für berufliche Qualifizierte und zur Anrechnung von Kompetenzen im Sinne der KMK-Vorgaben wurden im Wesentlichen bereits vor Beginn des Untersuchungszeitraums geschaffen. Nach Ende des Untersuchungszeitraums erfolgten ergänzende Bestimmungen zum Probestudium und zum Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen.

## 5. Bildung von Länderclustern zu Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen

Die zuvor beschriebenen Aktivitäten der Länder zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen wurden in einem weiteren Analyseschritt auf Kernelemente der (hochschul) politischen Strategien in diesem Bereich verdichtet. Auf diese Weise konnten drei Länder-Cluster gebildet werden, in denen jeweils Länder mit ähnlichen Ansätzen zusammengefasst wurden. Die Cluster sind wiederum in zwei bis drei Teilcluster unterteilt, die Unterschiede zwischen den Ländern hinsichtlich verschiedener Einzelaspekte abbilden sollen. Die drei grundlegenden strategischen Ansätze, die die Basis für die Bildung der Länder-Cluster bilden, sind (1.) Aktivitäten der Länder zur Unterstützung der Aktivitäten der Hochschulen im Bereich des lebenslangen Lernens, (2.) Maßnahmen und teilweise flankierende Angebote, die auf eine Öffnung des Hochschulzugangs für beruflich qualifizierte Studieninteressierte abzielen und (3.) die Initiierung und Unterstützung des Engagements der Hochschulen im Bereich der Flexibilisierung der Studienorganisation, von der insbesondere nicht-traditionelle Studierendengruppen profitieren sollen.

### 5.1. Cluster 1: Unterstützung der Aktivitäten der Hochschulen

Bei den Ländern des ersten Clusters ist im Untersuchungszeitraum insgesamt eine vergleichsweise schwache Aktivität bei der Verfolgung von Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen zu verzeichnen, wobei allerdings die Vorgaben der KMK weitgehend in Landesrecht umgesetzt wurden. Ein Teil der Länder dieses Clusters (Teil-Cluster 1a) beschränkte sich auf die Aufnahme von lebenslangem Lernen und Weiterbildung an Hochschulen in die Zielvereinbarungen, die mit den jeweiligen Hochschulen abgeschlossen wurden. Die Zielsetzungen in diesem Bereich werden allerdings selten durch die Vereinbarung konkreter Maßnahmen unterlegt. In einem anderen Teil der Länder des ersten Clusters (Teil-Cluster 1b) ließen sich in den Zielvereinbarungen zwar konkretere Ansätze zur Förderung des lebenslangen Lernens und von Weiterbildungsaktivitäten der Hochschulen finden, diese bezogen sich aber jeweils nur auf einzelne Hochschulen oder Teilbereiche von Hochschulen. Das dritte Teil-Cluster (1c), dem nur ein Land zugeordnet werden konnte, bildet eine Strategie ab, die zwar hochschulübergreifend angelegt ist, sich aber nur auf einen speziellen Teilaspekt des lebenslangen Lernens an Hochschulen, in diesem Fall E-Learning-Aktivitäten, bezieht.

#### 5.1.1. *Teil-Cluster 1a: Lebenslanges Lernen und Weiterbildung als Gegenstand von Zielvereinbarungen*

In Schleswig-Holstein, Sachsen-Anhalt und dem Saarland wurden die KMK-Vereinbarungen zum Hochschulzugang für beruflich Qualifizierte weitgehend umgesetzt. Außerdem wurden lebenslanges Lernen und die wissenschaftliche Weiterbildung im Untersuchungszeitraum als übergreifende Ziele der Hochschulentwicklung im Rahmen von Zielvereinbarungen aufgeführt. In Schleswig-Holstein wurde in den Vereinbarungen zwischen Wissenschaftsministerium und Hochschulen außerdem das Ziel genannt, berufsbegleitende und Teilzeit-Studienangebote auszubauen.

Eine Ausweitung des Teilzeitstudiums war auch in den Zielvereinbarungen in Sachsen-Anhalt enthalten, während das lebenslange Lernen im Saarland eine besondere Berücksichtigung nur in der Zielvereinbarung zwischen dem Wissenschaftsministerium und der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes fand.

### **5.1.2. Teil-Cluster 1b: Gezielte Förderung einzelner Hochschulen bei der Erreichung ihrer Ziele**

Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen setzten im Berichtszeitraum in ihren Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens stark auf die gezielte Unterstützung einzelner Hochschulen bei der Erreichung ihrer Ziele in diesem Bereich. Auch wurde in diesen Ländern der KMK-Beschluss zum Hochschulzugang in den Hochschulgesetzen umgesetzt, soweit die dort beschriebenen Regelungen weitreichender als der bisherige Stand der gesetzlichen Regelungen gewesen sind. Außerdem sind in Brandenburg an einigen Fachbereichen Modellprojekte zur Verbesserung der Durchlässigkeit durchgeführt worden. Hinzu kommt in den in diesem Teilcluster zusammengefassten Ländern die Förderung von E-Learning-Aktivitäten an einigen Hochschulen.

### **5.1.3. Teil-Cluster 1c: Ausweitung von E-Learning-Angeboten**

Die sächsische Wissenschaftspolitik setzte im Berichtszeitraum vor allem auf den Ausbau von E-Learning-Angeboten an den Hochschulen. Daneben wurden die KMK-Vorgaben zum Hochschulzugang weitgehend umgesetzt und zwischen Land und Hochschulen in einigen Bereichen die Etablierung von berufs begleitenden Formaten und weiterbildenden Fernstudienangeboten vereinbart. Diese Aktivitäten erreichten aber nicht die gleiche Intensität wie das Engagement im Bereich des E-Learnings.

## **5.2. Cluster 2: Ausweitung des Hochschulzugangs**

Den Ländern des zweiten Clusters ist gemeinsam, dass sie die Zugangsmöglichkeiten zu einem grundständigen Studium für beruflich qualifizierte Interessierte im Berichtszeitraum vergleichsweise deutlich ausgeweitet haben. Dies gilt insbesondere für Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung nach einer Phase der Berufstätigkeit. Unterschiede zwischen den diesem Cluster zugeordneten Ländern ließen sich einerseits im Grad der Unterstützung nicht-traditioneller Studieninteressierter beobachten, der in einem Teil der Länder (Teil-Cluster 2a) vergleichsweise stark ausgeprägt gewesen ist. Andererseits hat nur ein Teil der Länder dieses Clusters (Teil-Cluster 2b) von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, beruflich qualifizierten Studieninteressierten, die nicht über einen ersten Hochschulabschluss verfügen, die Option zu verschaffen, nach Bestehen einer Eignungsfeststellungsprüfung den Zugang zu weiterbildenden Masterstudiengängen zu erhalten.

### **5.2.1. Teil-Cluster 2a: Weitgehende Öffnung des Zugangs zu grundständigen Studiengängen**

Der Hauptbestandteil der (hochschul-) politischen Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an den Hochschulen in Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist im Untersuchungszeitraum die deutliche Ausweitung der Zugangswege für beruflich Qualifizierte gewesen. Beide Länder sind in der Neuregelung der hochschulrechtlichen Bestimmungen deutlich über die Situation in vielen anderen Ländern hinausgegangen. Dies gilt insbesondere für die Absolventinnen und Absolventen einer Berufsausbildung, denen nach einer Phase der Berufstätigkeit ohne weitere Prüfung eine Studienberechtigung für Fächer zuerkannt wird, die ihrem Ausbildungsberuf fachlich entsprechen. Hinzu treten Maßnahmen, die beruflich qualifizierte Studieninteressierte bei der Realisierung ihres Studienwunsches unterstützen sollen; beispielsweise im Bereich der Studienberatung, der Ausweitung von berufsbegleitenden Studienformaten bzw. des Teilzeitstudiums oder von E-Learning-Angeboten. In Niedersachsen wurden die genannten Initiativen im Rahmen des Landesförderprogramms „Offene Hochschule Niedersachsen“ durchgeführt. Auch mit der Einrichtung einer *Servicestelle Offene Hochschule* hat Niedersachsen eine Institution geschaffen, die es in den anderen Ländern in dieser Form nicht gibt.

### **5.2.2. Teil-Cluster 2b: Ausweitung des Zugangs zu grundständigen und weiterbildenden Studiengängen**

Auch in Berlin und Rheinland-Pfalz wurden die Zugangsbedingungen zu einem grundständigen Studium für die Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Aufstiegsfortbildung, aber auch auf Basis einer Berufsausbildung in Kombination mit einer mehrjährigen Berufstätigkeit deutlich ausgeweitet. Beide Länder haben darüber hinaus die Möglichkeit geschaffen, dass Studieninteressierte aufgrund einer beruflichen Vorqualifikation auch ohne ersten Hochschulabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium zugelassen werden können. Die Ausweitung der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung konnte also auch hier als wesentliches Element der hochschulpolitischen Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens betrachtet werden. Diesem Cluster wurde außerdem Hamburg zugeordnet, da Hamburg über eine lange Tradition des Hochschulzugangs für beruflich Qualifizierte verfügt, die Zulassungsbedingungen zum Fachbereich Sozialökonomie der Universität Hamburg, der Nachfolgeeinrichtung der Hochschule für Wirtschaft und Politik, für Studieninteressierte ohne schulische Studienberechtigung besonders günstig sind und im Berichtszeitraum die hochschulrechtliche Möglichkeit für eine Zulassung für Personen ohne ersten Hochschulabschluss zu einem weiterbildenden Masterstudium geschaffen wurden.

## **5.3. Cluster 3: Flexibilisierung des Studienangebots**

Die (hochschul-) politischen Strategien der Länder des dritten Clusters zur Förderung von lebenslangem Lernen und Weiterbildung an Hochschulen zeichneten sich im Untersuchungszeit-



raum in besonderer Weise durch das Ziel einer Flexibilisierung der Studienorganisation aus. Deshalb ließen sich in diesen Ländern besonders häufig Zielvereinbarungen und flankierende Initiativen, die teilweise durch Förderprogramme untersetzt waren, finden, die auf den Ausbau von berufsbegleitenden Studienformaten bzw. Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie des Teilzeitstudiums ausgerichtet waren (Teil-Cluster 3a). Das zweite Teil-Cluster (3b), dem nur ein Land zugeordnet werden konnte, zeichnet sich dadurch aus, dass im Rahmen der Initiativen zur Flexibilisierung der Studienorganisation flankierende Maßnahmen gefördert wurden, die insbesondere den Aufbau von spezifischen Beratungsangeboten für nicht-traditionelle Zielgruppen und Unterstützungsangebote, insbesondere Brückenkurse, unterstützt haben.

### **5.3.1. Teil-Cluster 3a: Einrichtung und Ausbau von berufsbegleitenden und Teilzeit-Studiengängen**

Die Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an den Hochschulen in Bayern, Baden-Württemberg und Hessen setzten im Untersuchungszeitraum in erster Linie auf eine Flexibilisierung der Studienorganisation. Hierbei spielten der Ausbau von berufsbegleitenden Studienprogrammen und Teilzeit-Studienmöglichkeiten eine wichtige Rolle. Diese wurden begleitet durch E-Learning-Aktivitäten und eine Ausweitung der Zugangsmöglichkeiten im Rahmen der Umsetzung der entsprechenden KMK-Vorgaben. Bayern setzte zur Umsetzung seiner hochschulpolitischen Zielsetzungen im Bereich des lebenslangen Lernens stark auf den Ausbau von Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung, insbesondere durch die Einrichtung berufsbegleitender Studiengänge. Demgegenüber wurden in Baden-Württemberg Förderprogramme aufgelegt, die Hochschulen bei der Anpassung der Studienorganisation, vor allem auch der Individualisierung von Studienzeiten, unterstützt haben.

### **5.3.2. Teil-Cluster 3b: Angebot flexibler Studienformate und Ausbau flankierender Beratungsstrukturen**

Auch in Bremen stand die Flexibilisierung der Studienorganisation als Instrument zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen im Berichtszeitraum weit oben auf der (hochschul-)politischen Agenda. Die entsprechenden Aktivitäten wurden durch weitere Maßnahmen wie die Umsetzung der KMK-Vorgaben zum Hochschulzugang und die Ausweitung der Möglichkeiten zum Teilzeitstudium flankiert. Dies wurde ergänzt durch das Förderprogramm „Offene Hochschulen Bremen“, in dessen Rahmen unter anderem der Ausbau der wissenschaftlichen Weiterbildung sowie von Beratungsangeboten und Brückenkursen unterstützt wurden.

## 6. Schlussbetrachtung

Die differenzierte Analyse der Strategien von Bund und Ländern zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen im Zeitraum von 2008 bis 2013 hat gezeigt, dass die Zielsetzungen der hochschulpolitischen Akteure auf den verschiedenen Ebenen im Untersuchungszeitraum zwar weitgehend übereingestimmt haben. In sehr vielen Dokumenten wurden die Förderung der Chancengleichheit und der Durchlässigkeit zwischen beruflicher und hochschulischer Bildung sowie die Sicherung des Fachkräftebedarfes in Wirtschaft und Gesellschaft und die Bewältigung der Folgen des demografischen Wandels als wichtigste Motive angeführt. Aber die konkreten Aktivitäten, mit denen diese Ziele erreicht werden sollten oder ihnen zumindest näher gekommen werden sollte, haben sich deutlich unterschieden. Dieser Befund steht durchaus im Einklang mit den Verabredungen der Regierungschefs von Bund und Ländern beim *Dresdner Bildungsgipfel* vom Oktober 2008. Hier wurden zwar übergreifende Ziele und durchaus auch die Stoßrichtung einiger Maßnahmen vereinbart, die Ausgestaltung blieb aber – entsprechend der Prinzipien des *Bildungsföderalismus* – in der Zuständigkeit der Länder bzw. im Falle von Förderprogrammen von Bund und Ländern.

Die Länderprofile und die gebildeten Ländercluster haben deutlich gemacht, dass zwischenzeitlich alle Länder die Vorgaben der KMK zum Hochschulzugang für beruflich qualifizierte Studieninteressierte und zur Anrechnung von Kompetenzen im Wesentlichen umgesetzt haben; einige Länder haben die entsprechenden Regelungen allerdings erst nach Ende des Untersuchungszeitraums in Landesrecht umgesetzt. Dabei haben sich einige Länder eng am Wortlaut der Vereinbarungen orientiert, während andere Länder den Sinn der Beschlüsse recht weitgehend interpretiert und beispielsweise zusätzliche Zugangsmöglichkeiten geschaffen oder auf eine enge Bindung der zur Wahl stehenden Studienfächer an die Fachrichtung der Berufsausbildung verzichtet haben. Unterschiede bestehen auch im Grad der Verbindlichkeit von Anrechnungsverfahren. In einigen Ländern haben die Hochschulen weitgehende Entscheidungsmöglichkeiten, ob und inwieweit sie das Instrument Anrechnung nutzen wollen. In anderen Ländern sind sie dagegen zur Anrechnung gleichwertiger Kompetenzen verpflichtet und müssen sogar nachweisen, dass die Gleichwertigkeit nicht gegeben ist, wenn sie erreichte Lernziele nicht auf die Studienanforderungen anrechnen wollen. Erhebliche Unterschiede sind auch bei der Förderung von Unterstützungsmaßnahmen beim Übergang zur Hochschule wie Brückenkursen oder besondere Beratungsangeboten für beruflich qualifizierte Zielgruppen zu beobachten.

Im Bereich der angestrebten Flexibilisierung von Studienorganisation und Studienformaten haben es einige Länder bei der Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für die Einrichtung von berufsbegleitenden Studiengängen und des Teilzeitstudiums durch die Hochschulen belassen, während andere Länder die Entwicklung entsprechender Studienangebote mit Mitteln in relevanter Höhe unterstützt haben – teilweise im Rahmen von Zielvereinbarungen, teilweise aber auch durch besondere Förderprogramme. Ähnlich stellte sich die Situation im Untersuchungszeitraum auch hinsichtlich der Flexibilisierung der Studienformate durch den Einsatz von Blended Learning und E-Learning dar. Einige Länder verfolgten in enger Zusammenarbeit mit den Hochschulen einen integrierten Ansatz, der onlinebasiertes Lehren und Lernen mit den

organisatorischen Ansätzen des berufsbegleitenden (Teilzeit-)Studiums bereits in der Konzeptionsphase verband, während andere Länder sich auf den Ausbau einer für Blended Learning und E-Learning geeigneten Infrastruktur beschränkten und die Entwicklung und ggf. auch die Umsetzung didaktischer und curricularer Initiativen in diesem Bereich recht weitgehend den Hochschulen überließen.

Kein einheitlicher Befund ergibt sich aus der Untersuchung auch für den Bereich der wissenschaftlichen Weiterbildung. Hier haben einige Länder im Rahmen von Zielvereinbarungen mit den jeweiligen Hochschulen detaillierte Verabredungen zum Ausbau von weiterbildenden Studiengängen bzw. nicht-abschlussbezogenen Angeboten getroffen, die sich insbesondere an die Gruppe der beruflich Qualifizierten richten sollten, während andere Länder es in Übereinstimmung mit den betreffenden Hochschulen bei der gemeinsamen Abgabe von übergreifenden Absichtserklärungen belassen haben. Wieder andere Länder haben Ressourcen in relevantem Umfang zum Auf- bzw. Ausbau von entsprechenden Angeboten und teilweise auch von Organisationsstrukturen für die wissenschaftliche Weiterbildung an Hochschulen bereitgestellt.

Übergreifend lässt sich festhalten, dass den Vereinbarungen der KMK bei der Entwicklung von Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens durch die Bundesländer und ihrer Umsetzung in geeignete Maßnahmen und Initiativen eine wichtige Katalysatorfunktion zugekommen ist. Insbesondere durch die Beschlüsse zum Hochschulzugang und zur Anrechnung, aber auch zum weiterbildenden Masterstudium wurden allgemeine Standards definiert, an denen sich die Aktivitäten der Länder orientieren konnten. Eine unterstützende Wirkung ging auch von dem maßgeblich durch den Bund getragenen Wettbewerb *Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen* aus – einerseits durch die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für konkrete Projekte an Hochschulen, andererseits aber auch durch die Verankerung des lebenslangen Lernens auf der hochschulpolitischen Agenda, sowohl auf der Ebene der Hochschulen als auch auf den verschiedenen Ebenen der Hochschulpolitik. Von Bedeutung ist ebenfalls, dass durch den Wettbewerb der Horizont der Maßnahmen über Hochschulzugang und Anrechnung hinaus auf Studiengänge und Studienformate erweitert wurde.

Insgesamt lässt sich konstatieren, dass in allen Ländern im Untersuchungszeitraum, der mit dem *Dresdner Bildungsgipfel* im Oktober 2008 begann und sich über die Dauer von fünf Jahren erstreckte, Aktivitäten zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen zu beobachten gewesen sind. Dabei folgten die Länder weitgehend einer gemeinsamen strategischen Zielsetzung, ergriffen aber Maßnahmen, die sich in ihrer Intensität und ihrer Reichweite deutlich unterschieden haben. Dies deutet darauf hin, dass die Länder operativ unterschiedliche Strategien verfolgten, die sich auch in verschiedenen Schwerpunktsetzungen niederschlugen, aus denen eine teilweise recht disparate Befundlage in den vier Analysedimensionen Durchlässigkeit, Studienorganisation, Studienformate und wissenschaftliche Weiterbildung resultierte.

## Anhang: Dokumentation des Kategorienschemas

Kategorie	Kodierregel
Allgemeine Studien-berechtigung auf Grund beruflicher Vorbildung	Eine Aufstiegsfortbildung berechtigt zum Studium.
Anrechnung	Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, welche außerhalb der Hochschule erworben wurden, können bis zu 50 Prozent der für den Studiengang vorgesehenen Leistungen ersetzen.
Berufsbegleitende Studiengänge	Durch geeignete studienorganisatorische Maßnahmen ist parallel zum Studium eine Berufstätigkeit im Umfang von mindestens der Hälfte einer Vollzeittätigkeit möglich.
Blended Learning	Veranstaltungen, die eine Verknüpfung von Präsenzveranstaltungen und Formen des E-Learnings herstellen.
Brückenkurs	Angebote, welche beruflich qualifizierten Studierenden bei der Vorbereitung auf und/oder beim Einstieg in ein Studium helfen.
Durchlässigkeit	Schaffung einer größeren Offenheit beim Zugang zur Hochschulbildung, insbesondere aus der beruflichen Bildung.
E-Learning	Alle Formen des Lernens, bei denen digitale Medien für die Präsentation und Verbreitung von Lernmaterialien zum Einsatz kommen und/oder die Kommunikation zwischen Lernenden und Lehrenden durch IT unterstützt wird.
Fachgebundene Studien-berechtigung auf Grund beruflicher Vorbildung mit Probestudium	Eine definierte Berufsausbildung berechtigt, nach einer definierten Dauer der Berufstätigkeit und einem erfolgreich abgeschlossenem Probestudium zu einer Fortsetzung des Studiums in einem definierten Studiengang.
Fachgebundene Studien-berechtigung auf Grund beruflicher Vorbildung mit Prüfung	Eine definierte Berufsausbildung berechtigt nach einer definierten Dauer der Berufstätigkeit und nach einer bestandenen Zugangsprüfung zum Studium.
Fachgebundene Studien-berechtigung auf Grund beruflicher Vorbildung ohne Prüfung	Eine definierte Berufsausbildung berechtigt nach einer definierten Dauer der Berufstätigkeit zum Studium in einem der Ausbildung entsprechenden Studiengang.
Flankierende Maßnahmen	Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen ohne konkreten Maßnahmencharakter oder ohne Passung in anderen Kategorien
Öffentlichkeitsarbeit	Maßnahmen, die auf die Bereitstellung von Informationen und die Beratung zu Angeboten lebenslangen Lernens an Hochschulen zielen
Studiengebühren	Entgelte, die für die Nutzung von Angeboten im Bereich des lebenslangen Lernens an Hochschulen zu entrichten sind.

---

Teilzeitstudium	Durch entsprechende studienorganisatorische Maßnahmen ist der zeitliche Studienaufwand reduziert; soll mindestens einen Umfang von 1/3 des Vollzeitstudiums betragen.
Unterstützungsangebote	Kurse, die beruflich qualifizierten Studierenden helfen, das Studium zu bewältigen und etwaige Wissenslücken zu schließen.
Wissenschaftliche Weiterbildung	Studienangebot, das der Erweiterung oder Vertiefung des Wissens nach einem ersten berufsqualifizierten Abschluss dient und nach einer beruflichen Tätigkeit genutzt wird.

## **Autorinnen und Autoren**

### **Ulf Banscherus**

Ulf Banscherus ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Abteilung Hochschulforschung des Instituts für Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin. Zu seinen Aufgaben gehört unter anderem die Mitarbeit an der Wissenschaftlichen Begleitung des Bund-Länder-Wettbewerbs „Aufstieg durch Bildung: offene Hochschulen“.

### **Rolf Feichtenbeiner**

Rolf Feichtenbeiner studiert im Masterstudiengang Erziehungswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Zuvor hat er den Bachelorstudiengang Pädagogik/ Bildungswissenschaft an der Ludwig-Maximilians-Universität München abgeschlossen.

### **Johann Neumerkel**

Johann Neumerkel studiert im Masterstudiengang Erziehungswissenschaften an der Humboldt-Universität zu Berlin. Zuvor hat er den Bachelorstudiengang Pädagogik an der Technischen Universität Chemnitz abgeschlossen.

### **Theresa Farack und Jerusha Klein**

Theresa Farack und Jerusha Klein haben im Wintersemester 2013/2014 im Q-Team (studentisches Forschungsprojekt) „Strategien zur Förderung des lebenslangen Lernens an Hochschulen in den (Bundes-)Ländern“ an der Humboldt-Universität zu Berlin mitgearbeitet.

### **Diana Fix und Marisa Manthei**

Diana Fix und Marisa Manthei waren im März und April 2014 als Forschungspraktikantinnen in der Abteilung Hochschulforschung des Instituts für Erziehungswissenschaften der Humboldt-Universität zu Berlin tätig.







